

**Der Präsident des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Landkreis Aurich**

**„Gebührenerhebung zur  
Refinanzierung der Aufgaben des  
übertragenen Wirkungskreises“**

Übersandt an

- Landkreis Aurich
- Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 08.04.2014

Az.: 6.3-10712-111-452000/3-13



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>4</b>
1.1	Refinanzierung.....	4
1.2	Ausschöpfung der Gebührenrahmen.....	4
1.3	Systematik der Gebührenerhebung.....	5
<b>2</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Feststellungen zur Gebührenberechnung.....</b>	<b>7</b>
3.1	Grundsätze der Gebührenberechnung .....	7
3.2	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands.....	8
3.3	Berücksichtigung des Gegenstandswerts.....	10
3.4	Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert .....	11
3.5	Interne Regelungen zur Anwendung von Gebührenrahmen.....	13
3.6	Dokumentation der Gebührenberechnung.....	13
<b>4</b>	<b>Vergleichender Teil über alle Tarifnummern .....</b>	<b>15</b>
4.1	Refinanzierung.....	15
4.2	Ausschöpfung der Gebührenrahmen.....	15
4.3	Mängel bei der Gebührenerhebung.....	19
<b>5</b>	<b>Den Landkreis Aurich betreffende Einzelfeststellungen .....</b>	<b>21</b>
5.1	Festgelegte Gebühr für den Standardfall.....	21
5.2	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands.....	22
5.3	Berücksichtigung des Gegenstandswerts.....	24
5.4	Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert .....	25
5.5	Interne Regelungen zur Anwendung von Gebührenrahmen.....	26
5.6	Dokumentation der Gebührenberechnung.....	28
5.7	Gebührenbewusstsein und Gebührenverzicht.....	29
5.8	Kostensicherung .....	30
5.9	Auslagen .....	31

Abkürzungsverzeichnis

AbfklärV	Klärschlammverordnung
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung)
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung
GOVet	Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung
HeimG	Heimgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
MF	Niedersächsisches Finanzministerium
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NUIG	Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
nz	nicht zutreffend
OVG	Oberverwaltungsgericht
PZU	Postzustellungsurkunde
RdErl.	Runderlass
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
Tz.	Textziffer/n
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
VG	Verwaltungsgericht
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffKostV	Kostenverordnung zum Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## **1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse**

### **1.1 Refinanzierung**

Für die Erledigung staatlicher Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis konnte der Landkreis Aurich keine konkreten Aussagen zur Höhe der zuzuordnenden Aufwendungen machen. Das galt auch für die Aufwandsanteile, die durch Gebührenerträge refinanziert werden können. Somit konnte er auch die erreichten Kostendeckungsgrade und die Höhe der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierenden Defizite nicht. Dies galt sowohl für einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche, als auch für die Summe aller betroffenen Aufgaben. Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Steuerung der Refinanzierung aus Gebühren setzte der Landkreis nicht ein.

Meine Feststellungen zur Verfahrens- und Entscheidungspraxis bei der Gebührenerhebung beziehen sich auf geprüfte, statistisch nicht repräsentative Stichproben. Eine vorbehaltlose Übertragung von Fehlerquoten auf alle Gebührenentscheidungen der geprüften Gebührentatbestände oder auf Verfahren zu anderen Gebührentatbeständen ist nicht möglich. Festgestellte, systematische Fehler berechtigen allerdings die Annahme, dass sie auch bei nicht geprüften Fällen festzustellen wären.

Belastbare Hochrechnungen auf eventuelle Verluste des Landkreises durch festgestellte Fehler in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis zur Gebührenerhebung sind nicht möglich.

### **1.2 Ausschöpfung der Gebührenrahmen**

Die vom Landkreis erhobenen Gebühren bewegten sich innerhalb des Gebührenrahmens unterschiedlich.

In 70 % der geprüften Stichproben erreichten die vom Landkreis Aurich erhobenen Gebühren weniger als 50 % des Gebührenrahmens, den der Verordnungsgeber vorsah. In 53 % der geprüften Stichproben nutzte er den Gebührenrahmen zu weniger als 25 % aus.

### **1.3 Systematik der Gebührenerhebung**

Der Landkreis wendete die Systematik der Gebührenerhebung (Verwaltungsaufwand, Gegenstandswert, Abwägung) nicht richtig an.

Ich stellte fest, dass der Landkreis Aurich bei 87 % der Stichproben zu geprüften Tarifnummern den Verwaltungsaufwand nicht, fehlerhaft oder unvollständig berücksichtigte. In 100 % der geprüften Stichproben, bei denen ein Gegenstandswert zu berücksichtigen war, stellte ich Fehler fest. Bei 86 % der Stichproben war die Abwägung nicht korrekt. Der Landkreis dokumentierte in 87 % der Stichproben zu geprüften Tarifnummern seine Entscheidungen nicht oder unvollständig.

Meine örtlichen Erhebungen bezogen sich auf Gebührenentscheidungen aus dem Jahr 2012. Insgesamt prüfte ich 41 Tarifnummern, hiervon acht Tarifnummern zu Amtshandlungen nach Bundesrecht. Vereinfachende Änderungen des Bundesgebührenrechts traten 2013 nach Abschluss meiner Prüfung beim Landkreis in Kraft. Für die übrigen Gebührenentscheidungen hatten die Landkreise Landesrecht anzuwenden.

Im Prüfungsverlauf berichteten alle vier Landkreise über Anwendungsprobleme hinsichtlich der Berücksichtigung des Gegenstandswerts, die ich durchaus teilweise nachvollziehen kann. Eine Lösung des Problems ist allerdings nicht durch bewusst fehlerhafte Gebührenermittlung zu erreichen, sondern ausschließlich durch eine Änderung der Gebührenvorschriften.

## 2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Die Kommunen erhalten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Zuweisungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichs. Für einen erheblichen Teil dieser Aufgaben haben die Kommunen zur Deckung ihrer Kosten zusätzlich Gebühren zu erheben. Diese sind nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) oder auf der Grundlage sonstiger spezieller Gebührenregelungen festzulegen.

Viele Tätigkeiten sind mit einer Festgebühr belegt, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben. Die Kostentarife bzw. Gebührenregelungen legen aber oftmals einen Gebührenrahmen fest und räumen den Kommunen bei der Berechnung der Gebühren einen Ermessensspielraum ein. Ich prüfte deshalb ausschließlich Tarifnummern, für die ein Gebührenrahmen vorgesehen ist.

Meine Schwerpunktprüfung richtete ich darauf aus,

1. Kostenunterdeckungen und Möglichkeiten der Ertragsverbesserung aufzuzeigen und
2. auf die einheitliche Anwendung der Gebührenrahmen innerhalb der Kommune hinzuwirken.

In meine Schwerpunktprüfung bezog ich den Landkreis Aurich, den Landkreis Hildesheim, den Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Landkreis Osterholz ein.

Ich wollte feststellen, wie und mit welchen finanziellen Auswirkungen die Landkreise im Jahr 2012 den Gebührenrahmen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausschöpften. In die Prüfung bezog ich Kostenentscheidungen zu 45 Tarifnummern ein. Im Rahmen der örtlichen Erhebung stellte ich fest, dass die geprüften Landkreise keine Leistungen zu vier AllGO Tarifnummern (2.1.26.4, 44.1.8.1, 44.1.9, 44.11) erbracht hatten. Somit entfiel deren weitere Betrachtung.

Ich führte beim Landkreis Aurich in der Zeit vom 13.05.2013 bis 31.05.2013 örtliche Erhebungen durch. Den Landkreis Aurich stelle ich in den Schaubildern und Anlagen als „Landkreis A“ dar.

Am 27.02.2014 nahm der Landkreis Aurich zu dem Entwurf meiner Prüfungsmitteilung Stellung.

### **3 Allgemeine Feststellungen zur Gebührenberechnung**

#### **3.1 Grundsätze der Gebührenberechnung**

Tz. 2 Bei vielen von mir geprüften Kostenentscheidungen konnte ich die Gebührenberechnung nicht nachvollziehen. Die Landkreise ließen bei einigen Gebührenentscheidungen nicht erkennen, ob und inwieweit sie die Grundsätze der Gebührenberechnung berücksichtigten. Ich wertete sie deshalb als fehlerhaft. Konkrete Ergebnisse sind in der Anlage 2 enthalten.

Die Landkreise haben je nach Ausgestaltung der gebührenrechtlichen Grundlage bei der Berechnung der Gebühren für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verschiedene Fallkonstellationen zu berücksichtigen.

Ist für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt, errechnet sich die festzusetzende Gebühr entweder

1. ausschließlich aus dem Verwaltungsaufwand (Fall 1) oder
2. aus der Berücksichtigung der Bemessungsmerkmale „Verwaltungsaufwand“ und „Gegenstandswert“ der Amtshandlung (bei landesrechtlich geregelten Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) (Fall 2) oder
3. aus der Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen „Verwaltungsaufwands“, der „Bedeutung des wirtschaftlichen Werts“ oder „sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner“ sowie „seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ (bei bundesrechtlich geregelten Gebührenrahmen gemäß § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) (Fall 3).

Für die Gebührenberechnung waren also je nach Ausgestaltung des Gebührentarifs

- der Verwaltungsaufwand (Tz. 3),
- der Gegenstandswert bzw. die Bedeutung der Amtshandlung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen (Tz. 4) und
- ggf. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

In den Fällen 2 und 3 sind diese Bemessungsmerkmale zueinander in Relation zu stellen (Tz. 5).

### **3.2 Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands**

Tz. 3 Bei einer Reihe von Tarifnummern konnte ich nicht prüfen, ob die Landkreise den Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung der Gebühr angemessen berücksichtigten. Auch hier verweise ich zu konkreten Ergebnissen auf die Anlage 2.

Drei der geprüften vier Landkreise dokumentierten den Aufwand in vielen Fällen nicht. Bei einigen Tarifnummern stellte ich fest, dass sie den Verwaltungsaufwand nur teilweise berücksichtigten. Sofern er betragsmäßig ausgewiesen war, konnte ich seine Höhe zum Teil nicht nachvollziehen, weil die Landkreise Zeitdauer und Stundensatz (Betrag oder Laufbahngruppe) nicht aufführten.

Zur Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands sind auf den Zeitaufwand abgestellte Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Grundlagen dafür sind entweder die Gebührenordnungen direkt (z. B. § 1 Abs. 4 AllGO, § 6 Baugebührenordnung [BauGO]), oder der entsprechende RdErl. des MF zum Verwaltungskostenrecht<sup>1</sup>.

Die Gebührenfestsetzung erfordert keine eigene Kostenberechnung in jedem einzelnen Leistungsfall. Vielmehr ist regelmäßig die Veranschlagung des durchschnittlichen, üblicherweise mit dem Geschäft einhergehenden Verwaltungsauf-

---

<sup>1</sup> Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenberechnung im staatlichen Bereich, RdErl. des MF vom 19.05.2010 (Nds. MBl. S. 546).



wands, insbesondere bei häufig wiederkehrenden Amtshandlungen, ausreichend.<sup>2</sup> Dabei muss der Verwaltungsaufwand nicht genau ermittelt, sondern nur „berücksichtigt“ werden. Eine exakte Berechnung ist nicht erforderlich. Allerdings muss die angesetzte zeitliche Inanspruchnahme der Bediensteten nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.<sup>3</sup>

Die Gebühr hat jedoch dem Maß der Inanspruchnahme im Einzelfall zu entsprechen. Das Äquivalenzprinzip und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung erfordern bei besonders gelagerten Amtshandlungen mit sehr niedrigem oder hohem Aufwand ein Abweichen von der Durchschnittsveranschlagung.<sup>4</sup>

Für häufig wiederkehrende Amtshandlungen sollten die Landkreise eine nachprüfbare Grundsatzentscheidung zur Berücksichtigung des durchschnittlichen, üblicherweise mit dem Geschäft einhergehenden Verwaltungsaufwands, treffen (Standardfall).

Bei besonders gelagerten Fällen mit höherem oder geringerem Aufwand müssen sie die Gebührenhöhe gesondert ermitteln. Bei einmaligen Amtshandlungen des übertragenen Wirkungskreises ist der Verwaltungsaufwand im Einzelfall nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Wie bereits unter Tz. 2 ausgeführt, ist bei der Gebührenberechnung der mit der Amtshandlung einhergehende Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Nimmt die Behörde eine Durchschnittsveranschlagung vor, kann diese nur für ähnlich gelagerte Fälle gelten. Zeiten des Außendienstes können von vornherein in die Berechnung einfließen, wenn sie üblicherweise anfallen. Entstehen diese Aufwendungen nur im Einzelfall, wäre eine Durchschnittsveranschlagung unzulässig.

Ich halte es für erforderlich, dass auch bei einer durchschnittlichen Berechnung des Verwaltungsaufwands der Innen- und Außendienst angemessen berücksichtigt wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Loeser, Prof. Dr. Roman; Barthel, Torsten F.: Kommentar zum Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), in: Praxis der Kommunalverwaltung, Wiesbaden 2012, § 9 (Kap. 3.2, S. 4).

<sup>3</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 6, S. 23).

<sup>4</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 3.3, S. 4).

### 3.3 Berücksichtigung des Gegenstandswerts

Tz. 4 Fehler traten auch auf, wenn bei der Gebührenberechnung ein Gegenstandswert<sup>5</sup> zu berücksichtigen war. Die Landkreise stellten vielfach lediglich den Stundenanteil in Rechnung, obwohl auch der Gegenstandswert Einfluss auf die Gebührenhöhe gehabt hätte. Teilweise wiesen sie den Gegenstandswert nicht aus, sodass eine weitere Prüfung nicht möglich war. In einigen Fällen wiesen sie zwar den Gegenstandswert aus, begründeten ihn aber nicht. Die Entscheidungen konnte ich somit nicht nachvollziehen.

Soweit sich der Gegenstandswert eindeutig ermitteln ließ (z. B. Baugenehmigungsverfahren), berücksichtigten die Landkreise i. d. R. bei der Gebührenberechnung auch den Gegenstandswert. Anders verhielt es sich bei Amtshandlungen, bei denen ein immaterieller Wert zu berücksichtigen war.

Es ist in solchen Fällen nicht einfach, den Gegenstandswert zu bestimmen. Die Gebührenberechnung bereitete den Landkreisen in solchen Fällen auch Anwendungsprobleme. Häufig legten die Sachbearbeiter der Gebührenberechnung ausschließlich den Zeitanteil des Verwaltungsaufwands zugrunde.

Treffen die Gebührenordnungen keine speziellen Regelungen, ist § 9 Abs. 1 NVwKostG bzw. § 9 Abs. 1 VwKostG anzuwenden.

Nach allgemeinem Verständnis ist der Gegenstandswert die objektiv messbare Bedeutung, die einem Gut (= Verwaltungsleistung) im Hinblick auf die Bedürfnisbefriedigung (insbesondere Interesse des Gebührenpflichtigen) beigelegt wird. Der Gegenstandswert wird also durch Bedeutung und Nutzen der begehrten Verwaltungsleistung bestimmt.<sup>6</sup>

Der Gegenstandswert setzt sich aus einzelnen Wertfaktoren zusammen. Diese sind der wirtschaftliche Wert, der persönliche Nutzen für den Empfänger, die Bedeutung der Leistung für die Allgemeinheit und soziale Faktoren. Jeder Wertfaktor ist nach seinem im Einzelfall unterschiedlichen Gewicht erforderlichen-

---

<sup>5</sup> Den Begriff Gegenstandswert verwende ich im Folgenden für den Gegenstandswert im Sinne des § 9 Abs. 1 NVwKostG und für die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen einer Amtshandlung für den Kostenschuldner im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 2, 1. Halbsatz VwKostG

<sup>6</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 4.3, S. 7).

falls zu schätzen und in Ansatz zu bringen.<sup>7</sup> Bei der Berechnung von Rahmengebühren nach Bundesrecht waren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Wert des Antragsgegenstands bei Beendigung einer Amtshandlung ist bei sachbezogenen Wertelementen aller Art z. B. der Verkehrswert, bei Genehmigungen baulicher Anlagen der Rauminhalt, die Flächenausdehnung, die Herstellungskosten oder, bei Einfuhrbewilligungen, der Ein- oder Verkaufspreis. Nicht zu berücksichtigende Erwägungen sind u. a. materiell nicht objektiv bezifferbare, rein persönliche Liebhaber- oder Erinnerungswerte, familiäre Verhältnisse, der persönliche Lebensstil des Antragstellers oder die rechtliche Begünstigung oder Belastung des Betroffenen durch die Amtshandlung.<sup>8</sup>

Die Landkreise sollten bei den Gebührenermittlungen den Vorgaben des § 9 Abs. 1 NVwKostG bzw. § 9 Abs. 1 VwKostG folgen. Bei der Berechnung einer Rahmengebühr, für die nicht ausdrücklich ausschließlich der Verwaltungsaufwand anzusetzen ist, ist auch der Gegenstandswert zu berücksichtigen.

Auch in den Fällen, in denen der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung nur schwer ermittelbar bzw. verhältnismäßig gering ist, ist die Berechnung in den betreffenden Fällen durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Antragsteller zu machen.

### **3.4 Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert**

Tz. 5 In den Bereichen, in denen nach der jeweiligen Gebührenordnung der Verwaltungsaufwand sowie der Gegenstandswert zu berücksichtigen waren<sup>9</sup>, konnte ich oft nicht feststellen, ob und wenn ja, wie die Landkreise eine Abwägung dieser beiden Bemessungsmerkmale vorgenommen hatten.

---

<sup>7</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 4.3, S. 7).

<sup>8</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 4.3, S. 7).

<sup>9</sup> Z. B. Bereiche im Heimrecht, im Jagdrecht, im Baurecht und Heilpraktikererlaubnisse.

Zur Ausfüllung des Gebührenrahmens im Einzelfall ist jedes Bemessungsmerkmal nach seinem konkret unterschiedlichen Gewicht in Ansatz zu bringen. Es muss insbesondere zwischen Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert eine angemessene Wertrelation hergestellt werden. Die Bemessungsmerkmale sind nicht je für sich, sondern im Zusammenhang nebeneinander zur Grundlage der Gebührenberechnung zu machen, wobei keines der beiden Merkmale unverhältnismäßig und pauschal zu Buche schlagen soll. Sie müssen vielmehr abgewogen werden.<sup>10</sup>

Ist bei der Berechnung einer Rahmengebühr neben dem Verwaltungsaufwand auch der Gegenstandswert zu berücksichtigen, muss der Landkreis beide Bemessungsmerkmale in ein angemessenes Verhältnis stellen.

Eine bei gleichem Aufwand wegen unterschiedlicher Gegenstandswerte erheblich abweichende Gebühr ist nicht zu beanstanden.<sup>11</sup> Bei gleichem (zeitlichen) Verwaltungsaufwand kann sich so durch die Berücksichtigung des Gegenstandswerts und einer begründeten anderen Gewichtung eine andere Gebührenhöhe ergeben.

Die Behörde darf im Einzelfall ihr Festsetzungsermessen durch einen internen Bemessungsschlüssel binden, nach dem der wirtschaftliche Wert der Entscheidung und der Verwaltungsaufwand typisierend und gestaffelt nach Maßgabe von Indikatoren bestimmt werden. Für die in den Gebührenberechnungen herangezogenen Bemessungsmerkmale reicht aus, dass sie nach Maßgabe eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs einen hinreichenden Zusammenhang zu Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit aufweisen und ausschließen, dass die Gebühr in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung steht.<sup>12</sup>

Die Landkreise sollten sicherstellen, dass bei der Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und des Gegenstandswerts eine Abwägung erfolgt und eine angemessene Werterelation hergestellt wird.

---

<sup>10</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 9 (Kap. 4.6, S. 13, 14).

<sup>11</sup> Vgl. Nds. Rpfl. 1977, S. 193 bis 194 und VG Braunschweig, Urteil vom 23.2.1977 (II A 115/76).

<sup>12</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11.09.1995 (12 L 492/95).

### **3.5 Interne Regelungen zur Anwendung von Gebührenrahmen**

Tz. 6 Die Landkreise stellten für einige Aufgabenbereiche Gebührenverzeichnisse auf oder hielten sie in Vermerken fest, wie das Ermessen beim Ausfüllen eines Gebührenrahmens auszuüben ist.

In vielen Fällen dokumentierten die Landkreise nicht, wie sie die pauschale Gebühr errechneten. Es war nicht ersichtlich, welchen Verwaltungsaufwand sie zugrunde legten und wie sie den Gegenstandswert bemaßen. Oftmals ließen sie die notwendige Kalkulation vermissen.

Die unter Tz. 3 bis Tz. 5 dargestellten Grundsätze zur Berechnung einer Gebühr müssen sich auch in den internen Regelungen widerspiegeln. Die Landkreise kommen nicht umhin, bei der Ermittlung angemessener Gebühren eine Orientierung sowohl an der Mindest- als auch der Höchstgebühr vorzunehmen. Dabei orientiert sich ein Bearbeitungsvorgang des Standardfalls an der mittleren Gebührenhöhe. Hinsichtlich der Dokumentation verweise ich auf meine Ausführungen unter Tz. 7.

Ich empfehle den Landkreisen, ihre verwaltungsinternen Regelungen (Gebührenverzeichnisse und Einzelvermerke) zur Anwendung von Gebührenrahmen zu vereinheitlichen und ggf. nachzubessern.

### **3.6 Dokumentation der Gebührenberechnung**

Tz. 7 Die Landkreise fügten ihren von mir geprüften Vorgängen in der überwiegenden Anzahl keine oder nur eine unvollständige Dokumentation über die Berechnung der festgesetzten Gebühr bei.

Mindestens folgende gebührenrelevante Tatbestände müssen dokumentiert werden:

- Rechtsgrundlage,
- Tarifstelle/-nummer,
- Gebührenrahmen,
- aufgewandter Zeitanteil und Stundensatz bzw. Laufbahn der Bearbeiter und

- ggf. Vermerk, dass der tatsächliche Verwaltungsaufwand nicht dem üblicherweise durchschnittlichen entspricht.

Bei Amtshandlungen, für die bei der Gebührenberechnung auch der Gegenstandswert zu berücksichtigen ist, sind zusätzlich folgende Punkte zu dokumentieren:

- Aussage darüber, ob die Tarifstelle/-nummer nähere Regelungen trifft oder ob § 9 Abs. 1 NVwKostG bzw. VwKostG Anwendung findet,
- Bedeutung/Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger, Bedeutung für die Allgemeinheit und sachbezogener Wert mit Gesamtwertentscheidung,
- Aussage darüber, ob interne Regelungen zur Anwendung der Gebührenrahmen bestehen und wie sie ggf. angewandt werden sowie
- die Gewichtung der Bemessungsmerkmale.

In einigen Bereichen (z. B. im Straßenverkehrsrecht) waren die Gebühren nach Bundesrecht zu erheben. Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 VwKostG sind neben dem Verwaltungsaufwand und dem Gegenstandswert auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. Diese sind eindeutig zu dokumentieren.

Eine ausführliche Dokumentation ist auch bei Ermessensentscheidungen und Gebührenermäßigungen erforderlich. Darüber hinaus sind alle Auslagen und individuellen Regelungen zu dokumentieren. Hierzu könnte ein Datenerhebungsblatt hilfreich sein, in dem die Landkreise alle gebührenrelevanten Tatbestände festhalten können.<sup>13</sup>

Die Landkreise müssen ihre Dokumentation innerhalb der einzelnen Vorgänge so gestalten, dass sie für Dritte nachzuvollziehen sind. Ich halte es aus verwaltungsökonomischen Gründen für vertretbar, den Dokumentationsumfang bei häufiger vorkommenden gleichartigen Amtshandlungen auf der Grundlage eines fallübergreifenden Vermerks zu reduzieren.

---

<sup>13</sup> Vgl. Loeser, Barthel, a. a. O., § 7 (Kap. 5.1.2, S. 10).

Der Prüfungsmitteilung ist in der Anlage 1 zur Unterstützung der Landkreise ein Mustervermerk zur Kostenberechnung beigelegt. Er deckt die genannten Anforderungen an die Dokumentation ab.

## **4 Vergleichender Teil über alle Tarifnummern**

### **4.1 Refinanzierung**

Tz. 8 Festgestellte Aufwandsdeckungsgrade für das Aufspüren von Refinanzierungsbedarfen fand ich bei den geprüften Landkreisen des Vergleichs rings nur vereinzelt in den Veterinärbehörden. Ohne ihnen bekannte Aufwandsdeckungsgrade konnten die Landkreise die tatsächlichen Zuschussbedarfe nicht ermitteln. Die Differenzen zwischen Aufwand und Ertrag waren aus allgemeinen Deckungsmitteln auszugleichen. Wegen der Bedeutung dieser Refinanzierungsoptionen empfehle ich, die Ermittlung der Aufwandsdeckungsgrade und der Zuschussbedarfe für bedeutende Aufgabenbereiche unter Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung.

### **4.2 Ausschöpfung der Gebührenrahmen**

Der Landkreis Aurich traf im Erhebungsjahr 2012 in den 14 von meiner Untersuchung betroffenen Verwaltungsbereichen Kostenentscheidungen zu 30 der von mir stichprobenartig geprüften Tarifnummern. Lediglich diese habe ich in meinen interkommunalen Vergleich einbezogen. Die Berücksichtigungen aller Kostenentscheidungen der Landkreise kann ein von meinen Übersichten abweichendes Bild ergeben. Dennoch erhalten die Verwaltungsführungen der Landkreise Anhaltspunkte für eine Untersuchung ihrer Erhebungspraxis.

Tz. 9 Die Kostenentscheidungen, bei denen der Landkreis nur den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen hatte (vgl. Tz. 2 - Fall 1), habe ich im Schaubild 1 braun dargestellt. Der Landkreis traf gewerberechtliche Kostenentscheidungen, die mehrheitlich in der Mitte des Vergleichs rings lagen. Bei den Gewerbeuntersagungen erhob der Landkreis keine Gebühren. Andere Landkreise erhoben hier Gebühren bis zu 308 €. Für die Erteilung einer Reisegewerbekarte legten andere Landkreise bis zu 120 € weniger fest. Ähnliches galt für die Festsetzung bei Spe-

zial- oder Jahrmärkten. Hier lag die Differenz bei 95 €. Andere Landkreise berücksichtigten bei dieser Tarifnummer einen geringeren Verwaltungsaufwand.

Tz. 10 Die Kostenentscheidungen, bei denen der Landkreis neben dem Verwaltungsaufwand auch den Gegenstandswert zu berücksichtigen hatte (vgl. Tz. 2 - Fall 1), habe ich im Schaubild 1 orange dargestellt. Soweit für die Kostenentscheidung die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes Anwendung fanden, waren zusätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen zu berücksichtigen (vgl. Tz. 2 - Fall 3).

Hinsichtlich der Genehmigungen von Baunutzungsänderungen bewegten sich die erhobenen Gebühren des Landkreises zwischen 250 € und 1.044 €. Hier hatte der Landkreis eine Gebührenspanne, die deutlich größer war, als die der übrigen Landkreise. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Vielfalt der Grundlagen für die Sachentscheidungen Einfluss auf die Gebührenhöhe nahm. Anders herum verhält es sich bei den Gebühren im Gesundheitsbereich bei den Erlaubnissen für die Ausübung des Heilpraktikerberufs. Die Ergebnisse im Vergleichsring lagen zwischen 350 € und 764 €. Der Landkreis Aurich erhob bei den geprüften Kostenentscheidungen maximal 550 €. Für die Prüfung der Anzeige von Änderungen beim Wechsel der Heimleitung bzw. der Pflegedienstleitung legte sie die Heimaufsicht des Landkreises mit 100 € einen Gebührenstandard fest, der einem Fünftel des festgestellten Maximalstandards im Vergleichsring entsprach.

Der Landkreis Aurich sollte die Ermittlung des Verwaltungsaufwands und des Gegenstandswerts bei den erwähnten Tarifnummern interkommunal vergleichen. Möglicherweise gibt der Vergleich ertragsrelevante Informationen.

Die geprüften Landkreise hatten hinsichtlich der Tarifnummern der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und der Tarifnummer Nr. 2.1 im Abschnitt IX Buchstabe C der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) hohe Fallzahlen. Für diese Kostenentscheidungen legten regelmäßig Standardfälle fest. Wegen der hohen Fallzahlen hatte die Anwendung dieser Standardfälle auch eine wirtschaftlich hohe Bedeutung. Der Vergleich der Kostenentscheidungen zu dieser Gebührenordnung ergab, dass die Standardentscheidungen des Landkreises Aurich den Maximalwert des Vergleichsringes und des Gebührenrahmens der Gebührenordnung erreichten. Von diesen Stan-



dardentscheidungen wich der Landkreis nach glaubhafter Versicherung mehrerer zuständiger Sachbearbeiter im Erhebungsjahr 2012 nicht ab.

- Tz. 11 Auch die Gesamtbetrachtung der geprüften Kostenentscheidungen zu allen einbezogenen Tarifnummern ergab, dass sich der Landkreis Aurich im Wesentlichen in den oberen Dritteln des Vergleichsrings platzierte. Bezüglich einiger Kostenentscheidungen im Veterinärwesen lag der Landkreis sowohl beim Minimalwert, als auch beim Maximalwert des Vergleichsrings. Er füllte den Gebührenrahmen der Gebührenordnung Veterinär nahezu vollständig aus.

Die Landkreise des Vergleichsrings erhoben nur selten Gebühren, die die Maximalwerte der Gebührenrahmen erreichten. Bei 21 der 40 verglichenen Tarifnummern erreichten sie die Obergrenzen der Gebührenrahmen zu weniger als 50 %, bei 13 dieser Tarifnummern sogar zu weniger als 25 % und deutlich darunter. Beim Landkreis Aurich waren es 21 von 30 Tarifnummern mit weniger als 50 % und 16 Tarifnummern mit weniger als 25 %. Diese Auffälligkeiten ergaben sich insbesondere bei den Tarifnummern mit hohen Maximalgebühren, die bis in den vierstelligen Bereich gehen. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass ich in meinen Vergleich auch Sammeltarifnummern einbezogen habe, die eine Vielzahl unterschiedlicher Amtshandlungen abdecken. Die von mir verglichenen Kostenentscheidungen bezogen sich somit möglicherweise auf nicht vergleichbare Amtshandlungen. Aber gerade deshalb fiel die geringe Ausnutzung der betreffenden Gebührenrahmen auf. Offenbar hielten die geprüften Landkreise bei diesen Tarifnummern keine Amtshandlung für so bedeutend, dass sie hohe Gebührenansätze rechtfertigten.

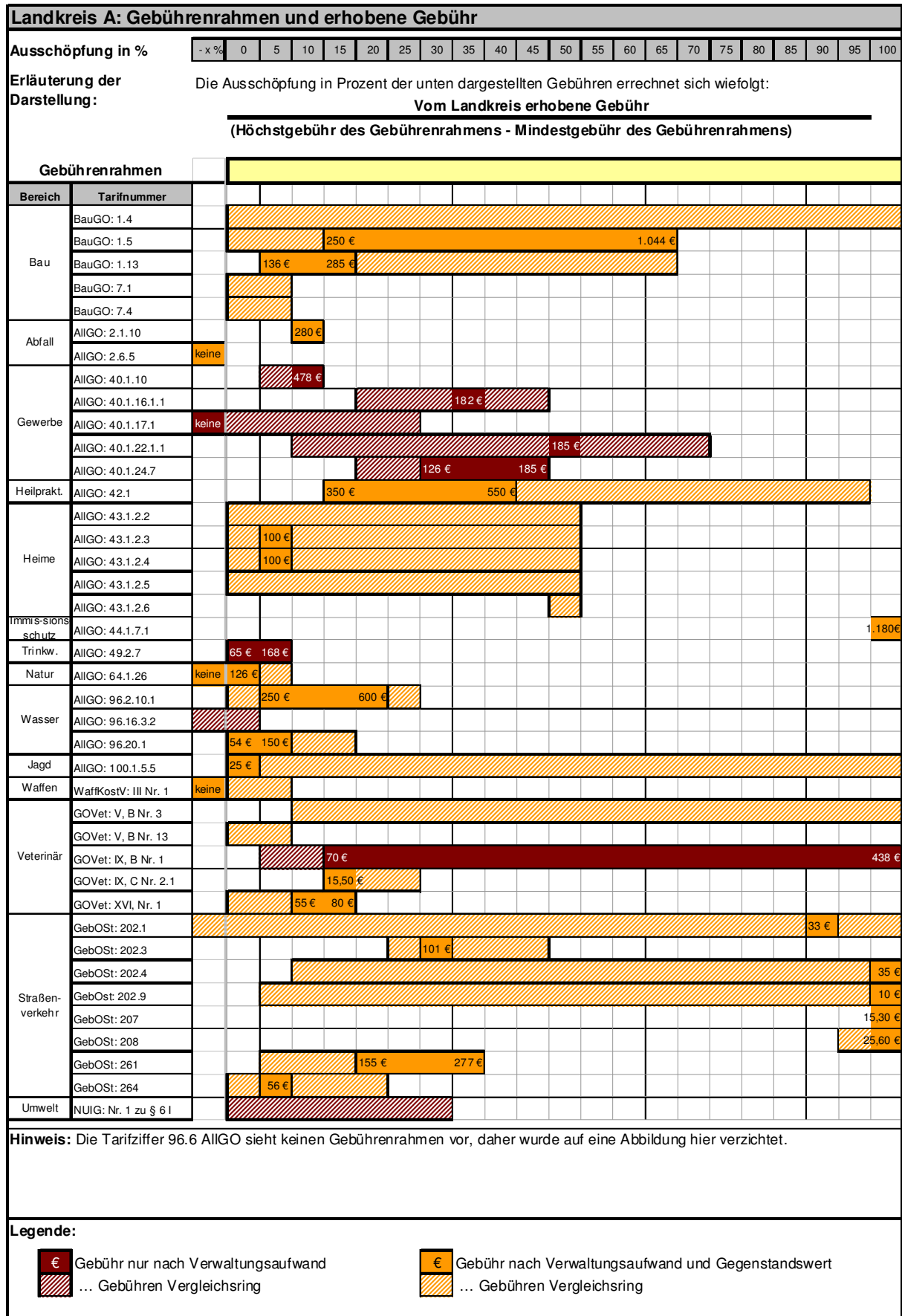


Schaubild 1: Gebührenrahmen und erhobene Gebühr.

### 4.3 Mängel bei der Gebührenerhebung

- Tz. 12 Mit meinem Schaubild 2 bilde ich ab, bei wie vielen der geprüften Tarifnummern unterschiedliche Fehler bei den von mir geprüften Kostenentscheidungen auftraten. Kein geprüfter Landkreis hatte Kostenentscheidungen zu allen einbezogenen Tarifnummern zu treffen. Deshalb stellte ich die Fehlerhäufigkeit nach Aktenlage ins Verhältnis zur Anzahl der jeweils vorgefundenen Tarifnummern. Je niedriger der Prozentwert war, desto weniger Fehler traten auf. Da sich die Einzelheiten aus der Anlage 2 ergeben, führe ich im Folgenden die wesentlichen Erkenntnisse aus.
- Tz. 13 Der Landkreis Aurich verzichtete bei 10 % der Tarifnummern darauf, Gebühren zu erheben. Die Anzahl der Fälle selbst war so gering, dass ich auf einen weitergehenden Vergleich verzichte (vgl. Schaubild 2).
- Tz. 14 Mir fiel die hohe Fehlerquote des Landkreises Aurich hinsichtlich der Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands auf. 87 % der von mir geprüften Tarifnummern wiesen in dieser Hinsicht Fehler auf. Nachvollziehbar war der Verwaltungsaufwand aus meiner Sicht, wenn der Zeitaufwand differenziert dokumentiert war oder es sich um einen Standardfall handelte und dieser dokumentiert war. Fehler entstanden, weil weder Zeitaufwand noch Stundensatz ersichtlich waren, nur einer dieser Faktoren genannt war oder weil Zeitaufwand berücksichtigt wurde, der nicht hätte einbezogen werden dürfen. Da die Gesetz- und Verordnungsgeber die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands unmissverständlich regelten, durfte ich bei dieser Kategorie eine geringere Fehlerquote erwarten. Der Landkreis befand sich im interkommunalen Vergleich in bester Gesellschaft. Er lag leicht über dem Durchschnittswert aller geprüften Landkreise (vgl. Schaubild 2).
- Tz. 15 Besorgnis erregend fand ich, wie häufig der Landkreis Aurich bei der Berücksichtigung des Gegenstandswerts Fehler machte. Fehler entstanden, weil die Berücksichtigung des Gegenstandswerts nicht erfolgte oder weil nicht alle Wertfaktoren erkennbar waren. Die Fehlerquote des Landkreises Aurich lag bei 100 %. Noch mehr besorgte mich, dass die durchschnittliche Fehlerquote im Vergleichsring bei 99 % lag. Meine Besorgnis gilt hier nicht nur den hohen Fehlerquoten. Während die Landkreise für die Bemessung des Verwaltungsaufwands einheitliche und umfassende Regelungen nutzen konnten, waren sie bei der Bemessung des Gegenstandswerts oft auf sich allein gestellt. Der Landkreis wies zu ver-

schiedenen Kostenentscheidungen darauf hin, dass ihm die Ermittlung und Berücksichtigung des Gegenstandswerts schwierig erscheine und keine Hilfestellung hinsichtlich der Ermittlung fand. Deshalb aber gänzlich den Gegenstandswert unberücksichtigt zu lassen, ist jedenfalls nach meiner Auffassung nicht zu dulden. Hierzu verweise ich auf meine Feststellungen zu Tz. 4 im Kapitel 3. Ein etwas besseres Ergebnis brachte der Vergleich der Fehlerquoten bezüglich der Abwägung des Gegenstandswerts mit dem Verwaltungsaufwand. Hierbei handelte es sich sowohl um Folgefehler (Verwaltungsaufwand oder Gegenstandswert fehlten) als auch um fehlerhafte Abwägungen (z. B. Addition der Werte). Der Landkreis machte in 86 % der Tarifnummern Fehler. Der Mittelwert lag bei 87 % (vgl. Schaubild 2).

Tz. 16 Weitere Mängel gab es bei der Dokumentation der Kostenentscheidungen. Eine vollständige Dokumentation ist meines Erachtens gegeben, wenn alle unter Tz. 7 genannten Punkte in den Vermerken oder Kostenbescheiden enthalten sind. Die Dokumentation des Landkreises war bei 87 % der Tarifnummern nach Akten- und Bescheidlage nicht transparent. Die Fehlerquote des Landkreises Aurich unterschied sich unwesentlich von der durchschnittlichen Fehlerquote des Vergleichsring. Ich stelle die Rechtssicherheit dieser Kostenentscheidungen in Frage. Meine Interviews ergaben, dass die Kostenpflichtigen im Erhebungsjahr 2012 keine Rechtsbehelfe gegen die von mir geprüften Entscheidungen einlegten.

<b>Vergleich: Mängel bei der Gebührenerhebung in der Summe der geprüften Tarifnummern</b>					
<b>Mangel</b> <small>(in Prozent relevanter Tarifnummern)</small>	<b>Gebührenerhebung</b> <small>nicht erfolgt</small>	<b>Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands</b> <small>(fehlt, fehlerhaft oder unvollständig)</small>	<b>Berücksichtigung des Gegenstandswerts</b> <small>(fehlt oder unvollständig)</small>	<b>Abwägung</b> <small>(fehlt oder fehlerhaft)</small>	<b>Dokumentation/ Vermerke</b> <small>(fehlt oder unvollständig)</small>
<b>Landkreis A</b>	10,0 %	86,7 %	100,0 %	86,4 %	86,7 %
<b>Landkreis B</b>	5,6 %	72,2 %	96,3 %	85,2 %	88,9 %
<b>Landkreis C</b>	9,4 %	71,9 %	100,0 %	86,4 %	84,4 %
<b>Landkreis D</b>	11,8 %	93,5 %	100,0 %	88,5 %	97,1 %
<b>Durchschnitt</b>	9,2 %	81,1 %	99,1 %	86,6 %	89,3 %

Schaubild 2: Mängel bei der Gebührenerhebung in der Summe der Tarifnummern

## **5 Den Landkreis Aurich betreffende Einzelfeststellungen**

Ergebnisse zu den einzelnen Tarifnummern sind aus der Anlage 2 zu ersehen.

### **5.1 Festgelegte Gebühr für den Standardfall**

Der Landkreis legte in einzelnen Bereichen Gebühren über die Definition von Standardfällen fest. Die vorgegebene Gebührenhöhe für den Standardfall diente der Orientierung für die Gebührenerhebung im Einzelfall. Die Festlegung der Standardfälle bzw. die Festlegung der Gebührenhöhe konnte ich nicht in allen Fällen nachvollziehen.

- Tz. 17 Im Bereich Gewerbe übernahm der Landkreis von einem Nachbarlandkreis eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3,5 Stunden als Standardfall für Amtshandlungen nach Tarifnummer 40.1.24.7 AllGO (Messen, Ausstellungen, Märkte) ohne inhaltliche Prüfung und ohne spätere Evaluation.
- Tz. 18 Im Bereich Heimaufsicht verständigte sich der Landkreis in einem interkommunalen Arbeitskreis auf eine Standardgebühr von 100 € je Amtshandlung nach den Tarifnummern 43.1.2.3 und 43.1.2.4 AllGO (Heimleitung/Pflegedienstleitung) verständigt. Eine Dokumentation hierzu konnte der Landkreis nicht vorlegen.
- Tz. 19 Im Bereich Wasserwirtschaft erhob der Landkreis laut eines internen Vermerks aus 2013 bei den Gebühren der Gewässeraufsicht nach Tarifnummer 96.20.1 AllGO (Kleinkläranlagen, Gewässerunterhaltung, u. a.) bei der überwiegenden Anzahl der Fälle in der Vergangenheit eine Gebühr von 150 € (Standardgebühr). Weitere Dokumentationen konnte der Landkreis nicht vorlegen.
- Tz. 20 Für Amtshandlungen im Straßenverkehrswesen bestimmte der Landkreis Standardgebührensätze für die geprüften Amtshandlungen nach den Tarifnummern 202.1, 202.3, 202.4, 207 und 208 GebOSt. Von den Standardsätzen wich er laut glaubhafter Mitarbeiterauskunft im Erhebungsjahr in keinem Fall ab. Der Landkreis hatte weder die Ermittlungsgrundlagen dokumentiert noch konnte er die Höhe der Standardgebühr erklären.

Soweit der Landkreis bei häufig wiederkehrenden, gleichgelagerten Gebührentatbeständen Standardfälle und Standardgebühren definiert, sollte er diese zweckgerichtet anwenden. Der Standard ist entsprechend eng zu fassen. Er ist sachgerecht zu ermitteln und zu dokumentieren (vgl. Tz. 6). Ebenso sind Abweichungskriterien zu definieren und anzuwenden. Je nach Tatbestandshäufigkeit sollte der Gebührenrahmen trotz Standardregelung über einen angemessenen Zeitraum ausgeschöpft sein. Das Festlegen von Standardfällen und Standardgebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

## 5.2 Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands

Der Landkreis Aurich hatte den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der Höhe von Rahmengebühren regelmäßig zu berücksichtigen. Im Wesentlichen war der gesamte Personalzeitaufwand für die einzelne Amtshandlung hierfür relevant. Der mit der Kostenerhebung selbst verbundene Verwaltungsaufwand ist hiervon ausgenommen. Bei einer Reihe von Amtshandlungen konnte ich nicht prüfen, ob der Landkreis den Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung der Gebühr angemessen berücksichtigte. In verschiedenen Aufgabenbereichen wies er den Verwaltungsaufwand nicht, unvollständig oder teilweise falsch aus.

Tz. 21 Im Bereich Gewerbe wies der Landkreis bei den Amtshandlungen zu den Tarifnummern 40.1.10 AllGO (Spielhallen), 40.1.16.1.1 AllGO (Makler) und 40.1.17.1 AllGO (Gewerbeuntersagungen) in keinem geprüften Fall den Verwaltungsaufwand aus. Auch im Bereich der Heimaufsicht bezifferte er den Verwaltungsaufwand in keinem geprüften Fall. Gleiches galt für Amtshandlungen zu den Tarifnummern 64.2.23 bzw. 64.1.26 AllGO (Befreiungen nach § 53 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG)/§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) im Bereich Naturschutz sowie zu den Tarifnummern 96.2.10.1 AllGO (Einleitererlaubnisse) und 96.20.1 AllGO (Anordnung Gefahrenabwehrmaßnahmen) im Bereich Wasserwirtschaft. Auch im Straßenverkehrswesen bezifferte der Landkreis den Verwaltungsaufwand bei keiner der geprüften Tarifnummern.

Tz. 22 Bei allen geprüften Tarifnummern des Bereichs Straßenverkehrswesen erledigten die Beschäftigten zumeist standardisierte Amtshandlungen mit hohen Fallzahlen und jeweils geringem Verwaltungsaufwand. Den gebührenrelevanten Verwaltungsaufwand gab der Landkreis für den Gebührenpflichtigen nicht zu er-

kennen. Gleiches galt für die geprüften, weniger fallstarken Kostenentscheidungen für Amtshandlungen im Jagdwesen und bei Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz.

- Tz. 23 Im Bereich Gewerbe berücksichtigte der Landkreis den Verwaltungsaufwand bei geprüften Amtshandlungen zu den Tarifnummern 40.1.22.1.1 AllGO (Reisegewerbe) und 40.1.24.7 (Spezialmärkte) nach Vollzeitstunden, nicht wie vorgegeben, nach angefangenen ¼-Stunden. Zudem berücksichtigte er den Zeitaufwand für die Erstellung des Kostenbescheids selbst.
- Tz. 24 Der Landkreis wies im Bereich Bauaufsicht den Verwaltungsaufwand in allen geprüften Fällen unvollständig oder inhaltlich kaum nachvollziehbar aus. Soweit er den Verwaltungsaufwand als Faktor „Bearbeitungsaufwand“ berücksichtigte, hatte er bei der Tarifnummer 1.5 BauGO (Nutzungsänderungen) weder den Standardfall noch mögliche Abweichungen erläutert oder begründet. Soweit er den Verwaltungsaufwand über Bearbeitungszeiten berücksichtigte, waren bei der Tarifnummer 1.13 BauGO (Bauvorbescheide) diese mangels Zeitaufzeichnungen nicht nachprüfbar.
- Tz. 25 Bei den im Anwendungsbereich der GOVet geprüften Fällen unterschied der Landkreis bei der Ermittlung und/oder Dokumentation des Verwaltungsaufwands nicht nach Innen- und Außendienst. Ebenso unterschied der Landkreis nicht nach Besoldungs- oder Vergütungsstufen der tätig gewordenen Beschäftigten.

Die Feststellungen begründen die Annahme, dass der Landkreis den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung von Rahmengebühren zwar grundsätzlich berücksichtigte, ihn aber nicht ausreichend erfasste und dokumentierte. Die fehlende Dokumentation des tatsächlichen Zeitaufwands für die Fallbearbeitung, erforderlichenfalls auch die konkrete personelle Zuordnung, lässt eine spätere Ermittlung des fallbezogenen Zeit- und damit des Verwaltungsaufwands nicht mehr zu. Als Folge schätzte und berücksichtigte der Landkreis den Verwaltungsaufwand nachträglich in möglichst plausiblen Größeneinheiten. Zeitaufwand für die Erstellung des Kostenbescheids ist nicht Teil der gebührenpflichtigen Amtshandlung und folglich nicht zu berücksichtigen.

Soweit der Landkreis Gebühren auf Basis des Verwaltungsaufwands für Amtshandlungen zu ermitteln hat, sollte er Bearbeitungszeiten während des Verfah-

rens erfassen (vgl. Tz. 7 und Anlage 1). Auf die Akzeptanz des eingesetzten Verfahrens zur Erfassung ist zu achten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den dafür erforderlichen Zeitaufwand. Abhängig von der Verfahrenshäufigkeit sind auch Durchschnittswernermittlungen über repräsentative Verfahrensstichproben möglich (vgl. Tz. 3). Die Ergebnisse sind regelmäßig auf Plausibilität zu prüfen.

### 5.3 Berücksichtigung des Gegenstandswerts

Neben dem Verwaltungsaufwand war, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, bei den Rahmengebühren auch ein (individueller) Gegenstandswert zu berücksichtigen. Der Landkreis hatte Gebühren festzusetzen, bei denen sich ein Gegenstandswert nicht eindeutig oder als immaterieller Wert nur schwer ermitteln ließ. Insbesondere bei diesen Amtshandlungen berücksichtigte er vielfach keinen Gegenstandswert.

- Tz. 26 Der Landkreis berücksichtigte bei Amtshandlungen im Bereich Naturschutz nach den Tarifnummern 64.2.23 bzw. 64.1.26 AllGO (Befreiungen nach § 53 NNatG/§ 67 BNatSchG) sowie im Bereich Wasserwirtschaft nach den Tarifnummern 96.2.10.1 AllGO (Einleitererlaubnisse) und 96.20.1 AllGO (Gefahrenabwehrmaßnahmen) in keinem geprüften Fall den Gegenstandswert. Gleiches stellte ich fest für alle geprüften Tarifnummern der Bereiche Veterinärwesen, Jagdwesen und Heimaufsicht sowie bei den Heilpraktikererlaubnissen.
- Tz. 27 Im Bereich Straßenverkehrswesen hatte der Landkreis bei der Gebührenermittlung neben dem Gegenstandswert zusätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. In keinem der geprüften Fälle wies er sie aus.
- Tz. 28 Im Bereich der Bauaufsicht berücksichtigte der Landkreis Gegenstandswerte auf der Grundlage unterschiedlicher Einflussgrößen. Die standardisierte Methode der automatisierten Gebührenermittlung berücksichtigte die verschiedenen Wertfaktoren bei der Bestimmung des Gegenstandswerts nicht (vgl. Tz. 4). Soweit der Landkreis Gegenstandswerte über Faktoren auf Objektparameter ( $x \text{ € je m}^2 \text{ Nutzfläche}$ ) ermittelte, waren einzelne Ergebnisse nicht plausibel oder unverhältnismäßig. Soweit er den Gegenstandswert als Prozentfaktor auf den Verwaltungs-



aufwand nach Stundensätzen anwendete, bezog er ihn nicht auf einen Standardwert. Er erläuterte ihn nicht bzw. nicht plausibel.

Nach meinen Feststellungen und dem in der Prüfung gewonnenen Gesamteindruck ist die Festsetzung von Gegenstandswerten beim Landkreis ein grundsätzliches Problem. In allen geprüften Aufgabenbereichen berücksichtigte der Landkreis - soweit geboten - Gegenstandswerte nicht, unvollständig oder falsch. Soweit er einen Gegenstandswert zu berücksichtigen hatte, war dessen Ermittlung häufig nicht transparent oder die festsetzungsrelevanten Wertfaktoren waren nicht beachtet worden. Meine Prüfung ergab, dass den beteiligten Beschäftigten die Bedeutung des Gegenstandswerts in der Systematik der Gebührenfestsetzung vielfach nicht geläufig war. Hier sehe ich erheblichen Optimierungsbedarf.

In Aufgabenbereichen, in denen Rahmengebühren abzurechnen sind, sollte der Landkreis sicherstellen, dass Gegenstandswerte bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden. Er sollte betroffene Beschäftigte und auch deren Vorgesetzte zielgerichtet in der Gegenstandswertermittlung schulen. Soweit Gegenstandswertermittlungen generalisiert werden, sind hierbei alle relevanten Wertfaktoren zu berücksichtigen (vgl. Tz. 4). Bei häufig wiederkehrenden, gleichgelagerten Amtshandlungen kann ein Regelgegenstandswert ermittelt und angewendet werden. Dies bedingt, dass Kriterien für Ausnahmefälle sowie Regeln für das Festsetzen von abweichenden Gegenstandswerten in diesen Fällen durch Handlungsanweisungen festgelegt werden.

#### **5.4 Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert**

Der Landkreis Aurich hatte Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert bei der Ermittlung der Gebühr gegeneinander abzuwägen. Eine Abwägung unterließ der Landkreis zwangsläufig in den Fällen, in denen er den Gegenstandswert nicht ermittelte bzw. feststellte. Ich konnte nicht feststellen, ob und wie der Landkreis den Abwägungsspielraum für ein optimales Ausschöpfen des Gebührenrahmens nutzte. Soweit ein Gegenstandswert bestimmt war, stellte ich keine erkennbaren oder plausiblen Abwägungen fest.

Tz. 29 Der Landkreis Aurich nahm mangels Gegenstandswertermittlung bei Amtshandlungen im Bereich der Abfallwirtschaft nach Tarifnummer 2.1.10 AllGO (Zulassen

von Ausnahmen), im Bereich Naturschutz nach den Tarifnummern 64.2.23 bzw. 64.1.26 AllGO (Befreiungen nach § 53 NNatG/§ 67 BNatSchG) sowie im Bereich Wasserwirtschaft nach den Tarifnummern 96.2.10.1 AllGO (Einleitererlaubnisse) und 96.20.1 AllGO (Anordnung von Gefahrenabwehrmaßnahmen) in keinem geprüften Fall eine Abwägung vor. Gleiches stellte ich fest für alle geprüften Tarifnummern in den Bereichen Veterinärwesen, Straßenverkehrswesen, Jagdwesen und Heimaufsicht sowie bei den Heilpraktikererlaubnissen.

Die wegen fehlender Gegenstandswertermittlung unterlassene Abwägung lässt den Schluss zu, dass der Landkreis einerseits mögliche, höhere Gebühren in Einzelfällen nicht erhob und damit auf Gebühreneinnahmen verzichtete. Andererseits könnte er in Einzelfällen überhöhte Gebühren erhoben haben, weil er mindernde Wertfaktoren nicht im Interesse des Gebührenpflichtigen berücksichtigte.

Über die bereits empfohlene Schulung sollte der Landkreis eine Sensibilisierung der betroffenen Beschäftigten und Vorgesetzten anstreben. Eine gesteigerte Rechtssicherheit im Umgang mit dem Instrument der Abwägung steigert die Bereitschaft, Gebührenrahmen weitergehend auszuschöpfen und erleichtert eine vollständige und transparente Dokumentation der Abwägungsentscheidungen (vgl. Tz. 5).

## **5.5 Interne Regelungen zur Anwendung von Gebührenrahmen**

Bei häufig wiederkehrenden Gebührenfällen erleichtern interne Regelungen insbesondere beim Festsetzen von Gebühren nach Gebührenrahmen die Einzelfallentscheidung. Gleichzeitig sichern sie die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und sichern Gebührengerechtigkeit. Beim Landkreis Aurich stellte ich für verschiedene Aufgabenbereiche interne Regelungen zum Anwenden und Ausschöpfen von Gebührenrahmen fest. Soweit der Landkreis vereinheitlichende Vorgaben machte, hielt er diese nicht in allen Fällen aktuell. Er dokumentierte sie nicht allgemeinverbindlich und/oder gestaltete sie nicht inhaltlich plausibel.

Tz. 30 Im Bereich Gewerbe stellte ich einen fallübergreifenden Vermerk fest, der die Gebührenerhebung bei Amtshandlungen nach Tarifnummer 40.1.24.7 AllGO (Messen, Ausstellungen und Märkte) regelte. Der Landkreis hatte diesen ohne inhaltliche Prüfung von einem Nachbarlandkreis übernommen.

- Tz. 31 Im Bereich Wasserwirtschaft hatte der Landkreis im Jahr 2004 für Amtshandlungen nach der Tarifnummer 96.2.10.1 AllGO (Einleitererlaubnisse) eine interne Regelung getroffen. Eine Gebührenanpassung nahm er seither nicht vor. Eine Dokumentation konnte der Landkreis nicht vorlegen.
- Tz. 32 Für den Bereich der Gewässerwirtschaft legte der Landkreis einen fallübergreifenden Vermerk aus dem Jahr 2013 zur Gebührenerhebung bei Amtshandlungen nach Tarifnummer 96.20.1 AllGO (Anordnung von Gefahrenabwehrmaßnahmen) vor. Hiernach erhob der Landkreis in der Vergangenheit in den überwiegenden Fällen bisher eine (Regel-)Gebühr von 150 €. Weitere, begründende oder erläuternde Dokumentationen konnte der Landkreis nicht vorlegen.
- Tz. 33 Im Bereich Heimaufsicht hatte der Landkreis Aurich für Amtshandlungen nach den Tarifnummern 43.1.2.3 und 43.1.2.4 AllGO (Heimleitung/Pflegedienstleitung) intern eine Gebühr von 100 € je Amtshandlung festgelegt. Den Betrag stimmte er in einem interkommunalen Arbeitskreis ab. Eine Dokumentation konnte der Landkreis nicht vorlegen.
- Tz. 34 Für alle geprüften Tarifnummern des Bereichs Straßenverkehrswesen bestimmte der Landkreis Standardgebührensätze durch interne Regelungen. Die Ermittlungsgrundlagen für die Standardgebührensätze ergaben sich aus den internen Regelungen nicht. Der Landkreis konnte sie nicht erklären. Die Regelungen enthielten keine Anleitung zur Entscheidung bei abweichenden Falllagen. Die Beschäftigten wendeten die Standardgebühr ausnahmslos an.
- Tz. 35 Für den Bereich Bauaufsicht gab es keine dokumentierten, internen Regelungen. Eine bei anderen Landkreisen vorgefundene Dienstanweisung zur Anwendung der BauGO fehlte. Soweit interne Regelungen angewendet wurden, begründeten sie sich auf überlieferte Präzedenzfall-Entscheidungen. Die vollständig automatisierte Gebührenberechnung über die eingesetzte Software ließ wenig Raum für abweichende interne Regelungen.

Die internen Regelungen des Landkreises zur Gebührenerhebung waren als Handlungsanweisungen für die Verwaltung nicht ausreichend transparent und verbindlich. Ich stellte Fehler bei deren Entwicklung ebenso fest wie Fehler in der Auslegung und Anwendung von Regelungen, von denen einzelne weder dokumentiert waren noch inhaltlich begründet werden konnten.

Der Landkreis sollte seine internen Regelungen zu den Rahmengebühren insgesamt überprüfen. Die Prüfung sollte in einem ersten Schritt die überhaupt bestehenden Regelungen vollständig erfassen. In weiteren Schritten sollte der Landkreis diese auf Aktualität, Plausibilität, Anwendbarkeit, Rechtmäßigkeit und Gebührengerechtigkeit überprüfen (vgl. Tz. 6).

## **5.6 Dokumentation der Gebührenberechnung**

Der Landkreis führte nicht in allen geprüften Vorgängen eine nachvollziehbare und damit ausreichende Gebührenberechnung durch (vgl. Schaubild 2). Sie ist aber Voraussetzung für eine transparente Gebührenermittlung.

- Tz. 36 Im Bereich Gewerbe gab es in den geprüften Vorgangsakten zu Amtshandlungen nach den Tarifnummern 40.1.10 AllGO (Spielhallen), 40.1.16.1.1 AllGO (Makler) und 40.1.17.1 AllGO (Gewerbeuntersagung) keine Dokumentationen zur Gebührenberechnung. Gleiches galt für geprüfte Vorgangsakten im Bereich Abfallwirtschaft zu Amtshandlungen nach Tarifnummer 2.1.10 AllGO (Zulassen von Ausnahmen), im Bereich Naturschutz zu Amtshandlungen nach den Tarifnummern 64.2.23 bzw. 64.1.26 AllGO (Befreiungen nach § 53 NNatG/§ 67 BNatSchG) sowie im Bereich Wasserwirtschaft zu Amtshandlungen nach den Tarifnummern 96.6 AllGO (Gewässeraufsicht) und 96.20.1 AllGO (Anordnung von Gefahrenabwehrmaßnahmen).
- Tz. 37 Bei der Dokumentation der geprüften Gebührenberechnungen beschränkte sich der Landkreis im Bereich Straßenverkehrswesen sowie bei den Heilpraktikererlaubnissen auf die internen, fallübergreifenden Regelungen. Er dokumentierte Kostenentscheidung im Einzelfall bei keiner der geprüften Amtshandlung. Gleiches galt für die Amtshandlungen im Bereich Jagdwesen.
- Tz. 38 Im Bereich Bauaufsicht erläuterte der Landkreis in den Bauakten die Basisdaten der EDV-gestützten Gebührenermittlung nur in Einzel- bzw. Ausnahmefällen. Insbesondere Zeitaufzeichnungen, die den berücksichtigten Verwaltungsaufwand hätten dokumentieren können, stellte ich nicht fest. Den Bauakten beigefügte Gebührenberechnungsblätter (EDV-Auszüge) enthielten keine Erläuterungen und teilweise keine Dokumentation der Berechnungsgrundlagen (Eingaben ins EDV-System).

Allgemein und insbesondere für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung ist die Begründung und Dokumentation der Entscheidung über die Gebührenhöhe bei einer Amtshandlung ebenso erforderlich wie die zu einem gegebenenfalls damit verbundenen Verwaltungsakt. Die vorgenannten Feststellungen sind ein Indiz dafür, dass dieses beim Landkreis Aurich nicht in allen Bereichen mit gebührenpflichtiger Aufgabenerfüllung bewusst ist. Vielfach konnte ich Gebührenberechnungen inhaltlich nicht vollständig nachvollziehen.

Auch hier empfehle ich dem Landkreis Aurich, seine beteiligten Beschäftigten und deren Vorgesetzte über Schulungen und begründete Handlungsanweisungen zu sensibilisieren. Zur Dokumentation der Gebührenermittlung verweise ich auf Tz. 7 und Anlage 1.

## **5.7 Gebührenbewusstsein und Gebührenverzicht**

Ein rechtlich unbegründeter und damit unzulässiger Verzicht auf Gebühren ist auch Indiz für ein fehlendes Gebührenbewusstsein. Den Verantwortlichen ist häufig der Zweck der Gebührenerhebung als Instrument zur Refinanzierung der eigenen Tätigkeit nicht bewusst. Beim Landkreis Aurich stellte ich den Gebührenverzicht in verschiedenen Bereichen sowohl in Einzelfällen wie auch generell fest.

- Tz. 39 Im Bereich Gewerbe verzichtete der Landkreis bei Amtshandlungen nach Tarifnummer 40.1.17.1 AllGO (Gewerbeuntersagungen) unzulässiger Weise auf die Erhebung von Gebühren. Die Regelannahme, die Gebührenschuldner seien zahlungsunfähig, greift nicht. Dies wäre erst in späteren Verfahren zur Forderungsvollstreckung zu berücksichtigen.
- Tz. 40 Der Landkreis traf bei der Klärschlammaufbringung keine Kostenentscheidungen. Nach der Tarifnummer 2.6.5 AllGO ist, für die Prüfung des Verwertungsweges in Lieferscheinverfahren nach § 7 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) je Lieferschein eine Gebühr zu erheben.
- Tz. 41 Für eine Amtshandlung der Tarifnummer 64.2.23 bzw. 64.1.26 AllGO (Befreiungen nach § 53 NNatG/§ 67 BNatSchG) im Bereich Naturschutz erhob der Landkreis keine Gebühr. Der beschiedene Sachverhalt unterschied sich nicht von den

gebührenpflichtigen Fällen. Vermerke zu einer Gebührenbefreiung gab es nicht. Ich gehe daher von einem unbegründeten Gebührenverzicht aus.

Ein generelles Problem im Umgang mit dem Gebührenverzicht stellte ich beim Landkreis für die von mir geprüften Tarifnummern nicht fest.

Dort wo der Landkreis für eine bestimmte Amtshandlung per se auf Gebühren verzichtete, verstieß er gegen seine Gebührenerhebungspflicht nach § 1 Abs. 1 NVwKostG. Auch wenn Gebühren für bestimmte Amtshandlungen im Regelfall nicht vereinnahmt werden können, ist ein genereller Verzicht unzulässig. Über einen Gebührenverzicht ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG im Einzelfall zu entscheiden.

Der Landkreis sollte die Bearbeitungs- und Entscheidungspraxis bei den Fällen überprüfen, in denen er unbegründet generell auf die Gebührenerhebung verzichtet. Er sollte Aufgaben, die er bisher gebührenfrei wahrnimmt, daraufhin überprüfen, ob ein möglicher Gebührentatbestand erfüllt wird (vgl. Tz. 40). Darüber hinaus sollte er Beschäftigte und Führungskräfte auf die Refinanzierungsfunktion hinweisen und Gebühren grundsätzlich erheben.

## **5.8 Kostensicherung**

Der Landkreis Aurich machte in Einzelfällen von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 NVwKostG Gebrauch, die Durchführung einer beantragten Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (Kostensicherung).

Die Kostensicherung ist abzugrenzen vom Zurückbehalt, bei der das Ausstellen und/oder Aushändigen von Urkunden oder Dokumenten nach Durchführung der Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der festgesetzten Gebühr abhängig gemacht wird. Die Kostensicherung steht als Ausnahmeregelung im Ermessen der Behörde; ihre Anwendung ist im Einzelfall dokumentiert zu begründen.

Tz. 42 Der Landkreis Aurich erhob bei einem im Bereich Gewerbe geprüften Einzelfall einer Amtshandlung nach Tarifnummer 40.1.10 AllGO (Spielhalle) die Gebühr vorab über eine Kostensicherung. Sein Ermessen bei der Entscheidung zur Kostensicherung legte er nicht dar.

Tz. 43 Der Landkreis Aurich erhob im Bereich Gewerbe bei allen Amtshandlungen nach Tarifnummer 40.1.16.1.1 AllGO (Makler) die Gebühr vorab über Kostensicherungen und wandelte damit den Ausnahme- zum Regelfall. Sein Ermessen bei der Entscheidung zur Kostensicherung legte er nicht dar.

Tz. 44 Der Landkreis wendete im Bereich Straßenverkehrswesen bei der Antragsbearbeitung für internationale Führerscheine (Tarifnummer 207 GebOSt) und die Erteilung von Fahrerlaubnissen (Tarifnummer 202.3 GebOSt) Kostensicherung an. Den Grund für die Entscheidung zur Kostensicherung dokumentierte er nicht.

Soweit der Landkreis in Einzelfällen das Mittel der Kostensicherung nutzte, war nicht sichergestellt, dass die/der handelnde Beschäftigte das Ermessen pflichtgemäß ausübte. Soweit der Landkreis die Kostensicherung bei bestimmten Amtshandlungen ohne dokumentierte Begründung generell anwendete, übte er kein Entschließungsermessen aus und handelte damit ermessensfehlerhaft.

Für die festgestellten Fälle der generellen Anwendung der Kostensicherung sollte der Landkreis seine Verwaltungspraxis kritisch überprüfen. Für mögliche Einzelfälle sollte er in den relevanten Aufgabenbereichen gezielt auf die erforderliche und zu dokumentierende Ermessensentscheidung hinweisen.

## 5.9 Auslagen

Durch § 13 Abs. 1 NVwKostG ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Behörde (Kommune) die Auslagen zu erstatten, die zur Vornahme der Amtshandlung notwendig waren, zu der er Anlass gegeben hat. Der verbindliche Anspruch des Landkreis Aurich verpflichtet ihn gleichzeitig, Auslagen in entsprechender Höhe zu erheben. Verzichtet er ganz oder teilweise darauf, sind die Aufwendungen entgegen der Refinanzierungsgrundsätze aus allgemeinen und damit nachrangigen Einnahmen zu decken. Erhebt er mehr als die tatsächlich im Rahmen der Amtshandlung entstandenen Auslagen, ist dies nicht mehr von der gesetzlichen Erstattungspflicht gedeckt und damit rechtswidrig. Der Landkreis erhob Auslagen nicht in allen geprüften Fällen richtig.

Tz. 45 Der Landkreis erhob unterschiedlich hohe Auslagen für die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde (PZU). Er erhob sie zum Teil in falscher Höhe. Weiter

erhob der Landkreis in einzelnen Bereichen Auslagen für einfaches Briefporto. Im Bereich Abfallrecht erhob der Landkreis in einem geprüften Fall nach Tarifnummer 2.1.10 (Zulassen von Ausnahmen) Auslagen ohne dokumentierten Grund. Die PZU-Auslagen, die der Landkreis über den selbst verauslagten Betrag festsetzte, erhob er unzulässiger Weise. Dies galt auch für die Kosten einfacher Zustellung. Sie sind regelmäßige Verfahrenskosten und damit als Teil des Verwaltungsaufwands in der Gebühr selbst enthalten.

Der Landkreis stellte nicht in allen Aufgabenbereichen sicher, dass nur tatsächlich angefallene Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe abgerechnet werden. Der Landkreis sollte seinen Beschäftigten die Grundlagen und Regeln zum Erheben von Auslagen sowie anzuwendende Regelsätze für bestimmte Auslagen verbindlich zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

H a c k m a n n



**Der Präsident des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Anlagenband zur  
Prüfungsmitteilung

Landkreise Aurich, Hildesheim,  
Osterholz und Rotenburg (Wümme)

„Gebührenerhebung zur  
Refinanzierung der Aufgaben des  
übertragenen Wirkungskreises“

Übersandt an

- Landkreis Aurich
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 24.03.2013  
Az.: 6.3-10712-111/3-13



**Niedersachsen**

# Anlage 1: Beispiel-Vermerk

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Verwaltungsvorgang:**   
**Aktenzeichen:**   
**Kostenschuldner**   
**Tarifnummer**  Gebührenordnung   
**Gebührenrahmen**  bis   
**Fall-Typen**  Fall 1: nur Verwaltungsaufwand  
 Fall 2: Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert  
 Fall 3: Verwaltungsaufwand, Gegenstandswert, wirtschaftliche Verhältnisse

**Kostenberechnung**

- Verwaltungsvorgang entspricht definiertem Standardfall (siehe gesondertem Vermerk)  
 Verwaltungsvorgang weicht vom definiertem Standardfall ab.  
 Standardfall nicht definiert.

**I. Verwaltungsaufwand**

Datum	Tätigkeit	Bearbeiter	Dauer in Minuten			
			Laufbahngr. 1 § 15 I NBesG	Laufbahngr. 1 § 15 II NBesG	Laufbahngr. 2 § 15 III NBesG	Laufbahngr. 2 § 15 IV NBesG
	Akte anlegen					
	Ortsbesichtigung					
	Stellungnahme anford.					
	Stellungnahme bearb.					
	Synopse erstellen					
	Bescheid erstellen					
<b>Summe</b>			min	min	min	min
1/4h-Satz			9,00 €	11,25 €	14,00 €	17,25 €
<b>Verwaltungsaufwand</b>			€	€	€	€

Alternative Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands z.B. in Form eines Gewichtungsfaktors:

**II. Gegenstandswert**

In Euro oder als Gewichtungsfaktor: Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes, der Bedeutung der Leistung für die Allgemeinheit, dem persönlichen Nutzen für den Empfänger und soziale Faktoren. Ggf. unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers.

**III. Abwägung**

Faktor (I bzw. II)  x Betrag (I bzw. II)  € = Gebühr  €

#### IV. Ermäßigung

Grund für die Ermäßigung:

Begründung zur Höhe der Ermäßigung:

Höhe der Ermäßigung:  €

#### V. Festzusetzende Gebühr:

ermittelte Gebühr  € - Ermäßigung  € = festzusetzende Gebühr  €

#### VI. Auslagen:

Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen  z.B. PZU  €

Dienstreisen und Dienstgänge

Datum	Fahrstrecke	km	km-Satz	Betrag
			0,30 €/km	€
			0,30 €/km	€
			0,30 €/km	€

Leistungen Dritter und anderer Behörden  €

technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen  €

Sonstige Auslagen:  €

**Summe der festzusetzenden Auslagen**  €

#### VII. Forderung

festzusetzende Gebühr (V.)  €

festzusetzende Auslagen (VI.)  €

abzüglich (erhobener) Vorauszahlungen  €

**zu fordernder Betrag:**  €

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 2: Einzelne Tariffziffern

### Übersicht der einzelnen Tariffziffern:

AIIGO	2.1.10	BauGO	1.4
AIIGO	2.6.5	BauGO	1.5
AIIGO	40.1.10	BauGO	1.13
AIIGO	40.1.16.1.1	BauGO	7.1
AIIGO	40.1.17.1	BauGO	7.4
AIIGO	40.1.22.1.1	GebOst	202.1
AIIGO	40.1.24.7	GebOst	202.3
AIIGO	42.1	GebOst	202.4
AIIGO	43.1.2.2	GebOst	202.9
AIIGO	43.1.2.3	GebOst	207
AIIGO	43.1.2.4	GebOst	208
AIIGO	43.1.2.5	GebOst	261
AIIGO	43.1.2.6	GebOst	264
AIIGO	44.1.7.1	GOVet	IX B
AIIGO	49.2.7	GOVet	IX C
AIIGO	64.1.26	GOVet	V B 03
AIIGO	96.2.10.1	GOVet	V B 13
AIIGO	96.6	GOVet	XIV
AIIGO	96.16.3.2	NUIG	§ 6 Abs. 1 Ziffer 1
AIIGO	96.20.1	WaffKostV	GebVer. III, Tnr. 1
AIIGO	100.1.5.5		

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	2.1.10
<b>Amtshandlung:</b>	Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1	1
Landkreis B	0	0
Landkreis C	0	0
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise B, C und D hatten im Prüfungszeitraum keine Fälle		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	176 €											1.180 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	176 €											1.180 €
Landkreis A			280 €									
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	2.6.5
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung des Verwertungsweges in Lieferscheinverfahren nach § 7 AbfKlärV je Lieferschein

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	95	0
Landkreis B	unbekannt	0
Landkreis C	unbekannt	0
Landkreis D	unbekannt	0
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise B, C und D gaben die Anzahl der Fälle nicht an.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	26 €											208 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	26 €											208 €
Landkreis A	keine											
Landkreis B	keine											
Landkreis C	keine											
Landkreis D	keine											
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D erhoben keine Gebühren. Die Tarifnummer sieht eine Gebühr für die Prüfung des Verwertungsweges im Lieferscheinverfahren vor. Alle Landkreise sollten überprüfen, ob ihre Tätigkeiten dieser Amtshandlung entsprechen und												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis C	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	40.1.10
<b>Amtshandlung:</b>	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i GewO

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1	1
Landkreis B	3	2
Landkreis C	4	4
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis B hatte tatsächlich 2 Fälle. Der Landkreis D hatte im Prüfungszeitraum keine Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	0 €											3.840 €
Durchschnitt		336 €										
Landkreis A												
Landkreis B		336 €										
Landkreis C		336 €										
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	0 €											3.840 €
Landkreis A		478 €										
Landkreis B		280 €	420 €									
Landkreis C		336 €										
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%					100%	0%
Landkreis B	0%	0%	50%	0%					50%	0%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%					100%	0%
Landkreis D	nz	nz	nz	nz					nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	40.1.16.1.1
<b>Amtshandlung:</b>	Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 GewO

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	21	5
Landkreis B	23	4
Landkreis C	21	5
Landkreis D	25	5
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte tatsächlich 19 Fälle. Der Landkreis B hatte tatsächlich 17 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	0 €											506 €
Durchschnitt												163 €
Landkreis A												196 €
Landkreis B												224 €
Landkreis C												140 €
Landkreis D												90 €
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte den Standardfall schriftlich geregelt, jedoch bisher nicht an Änderungen angepasst. Er wand den Standardfall jedoch so an, als hätte er ihn geändert. Der eingetragene Wert entspricht seiner Anwendungspraxis.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	0 €											506 €
Landkreis A												182 €
Landkreis B												224 €
Landkreis C												140 €
Landkreis D												90 € 124 €
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%					100%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					25%	0%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis D	0%	40%	60%	0%					40%	60%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.



<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	40.1.17.1
<b>Amtshandlung:</b>	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1 GewO

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	2	2
Landkreis B	15	5
Landkreis C	3	3
Landkreis D	4	4
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis B hatte tatsächlich 14 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall													
Gebührenrahmen	0 €											1.147 €	
Durchschnitt													290 €
Landkreis A													
Landkreis B													280 €
Landkreis C													300 €
Landkreis D													
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.													

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	0 €											1.147 €	
Landkreis A	keine												
Landkreis B													280 € - 308 €
Landkreis C	keine	300 €											
Landkreis D	keine												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A und D erhoben für die Amtshandlung nie Gebühren.													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	100%	100%	0%	0%					100%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					20%	0%
Landkreis C	66%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis D	100%	100%	0%	0%					100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	40.1.22.1.1
<b>Amtshandlung:</b>	Erteilung Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	16	5
Landkreis B	18	4
Landkreis C	40	3
Landkreis D	13	5
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis B hatte tatsächlich 17 Fälle. Der Landkreis D hatte tatsächlich 13 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	0 € <span style="float: right;">377 €</span>											
Durchschnitt												148 €
Landkreis A												196 €
Landkreis B												224 €
Landkreis C												112 €
Landkreis D												60 €
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte den Standardfall schriftlich geregelt, jedoch bisher nicht an Änderungen angepasst. Er wand den Standardfall jedoch so an, als hätte er ihn geändert. Der eingetragene Wert entspricht seiner Anwendungspraxis.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	0 € <span style="float: right;">377 €</span>											
Landkreis A												185 €
Landkreis B												168 € <span style="float: right;">266 €</span>
Landkreis C												112 €
Landkreis D												45 € <span style="float: right;">60 €</span>
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	0%	100%					0%	0%
Landkreis B	0%	0%	50%	0%					25%	50%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis D	0%	60%	40%	0%					60%	40%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	40.1.24.7
<b>Amtshandlung:</b>	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	29	5
Landkreis B	5	2
Landkreis C	8	4
Landkreis D	15	5
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis B hatte tatsächlich 2 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	0 € <span style="float: right;">402 €</span>											
Durchschnitt											156 €	
Landkreis A												196 €
Landkreis B											168 €	
Landkreis C											168 €	
Landkreis D				90 €								
<b>Hinweis:</b>												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	0 € <span style="float: right;">402 €</span>											
Landkreis A							126 €				185 €	
Landkreis B											168 €	
Landkreis C											168 €	
Landkreis D				90 €		113 €						
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	40%	0%	60%					40%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis D	0%	60%	40%	0%					60%	40%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	42.1
<b>Amtshandlung:</b>	Erteilung Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	61	10
Landkreis B	41	10
Landkreis C	20	5
Landkreis D	14	5
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	280 €											800 €
Durchschnitt												427 €
Landkreis A												559 €
Landkreis B												400 €
Landkreis C												350 €
Landkreis D												400 €
<b>Hinweis:</b> Die tatsächlichen Standardgebühren liegen regelmäßig deutlich unter der rechnerischen Standardgebühr. Grund ist die per RdErl. geregelte Gebührensystematik. Hiernach werden mögliche Auslagen für die Prüfung durch einen Gutachterausschuss Teil der Gebühr, ggf. zu Lasten des eigenen Gebührenanteils.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	280 €											800 €	
Landkreis A												350 €	550 €
Landkreis B												400 €	
Landkreis C												350 €	764 €
Landkreis D												400 €	632 €
<b>Hinweis:</b> Die geringste Gebühr entspricht (bei den Landkreisen C u. D) jeweils der intern festgelegten Standardgebühr. Darüber hinausgehende Beträge beinhalten entsprechende Auslagenanteile (s. o.).													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel	Gebührenerhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvollständig	fehlerhaft	fehlt	unvollständig	fehlt	fehlerhaft	fehlt	unvollständig
(in Prozent geprüfter Fälle)	nicht erfolgt	fehlt	unvollständig	fehlerhaft	fehlt	unvollständig	fehlt	fehlerhaft	fehlt	unvollständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	0%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
--------------------------

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	43.1.2.2
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3 HeimG (ab 26.11.2012 § 7 Abs. 3 HeimG) bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1	0
Landkreis B	2	2
Landkreis C	1	1
Landkreis D	4	4
<b>Hinweis:</b> Landkreis A hatte tatsächlich keinen Fall.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Durchschnitt												525 €
Landkreis A												
Landkreis B												525 €
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Landkreis A												
Landkreis B												224 €
Landkreis C												150 €
Landkreis D												50 €
												224 €
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	50%	0%	0%	0%	100%	50%	50%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	43.1.2.3
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3 HeimG (ab 26.11.2012 § 7 Abs. 3 HeimG) bei Wechsel der Heimleitung

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	5	4
Landkreis B	8	8
Landkreis C	14	5
Landkreis D	3	3
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte tatsächlich 4 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Durchschnitt												275 €
Landkreis A		100 €										
Landkreis B											525 €	
Landkreis C												
Landkreis D				200 €								
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis C hatte keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Landkreis A		100 €										
Landkreis B						263 €					525 €	
Landkreis C		50 €		200 €								
Landkreis D		50 €				224 €						
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	0%	0%	88%	0%	0%	100%	88%	12%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	43.1.2.4
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3 HeimG (ab 26.11.2012 § 7 Abs. 3 HeimG) bei Wechsel der Pflegedienstleitung

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	3	4
Landkreis B	18	5
Landkreis C	6	6
Landkreis D	9	5
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte tatsächlich 4 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Durchschnitt												275 €
Landkreis A		100 €										
Landkreis B											525 €	
Landkreis C												
Landkreis D				200 €								
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis C hatte keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €
Landkreis A		100 €										
Landkreis B											525 €	
Landkreis C		50 €	100 €									
Landkreis D				200 €								
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	0%	100%	0%	0%	0%	100%	100%	0%	20%	80%
Landkreis C	0%	83%	17%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	20%	80%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	43.1.2.5
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3 HeimG (ab 26.11.2012 § 7 Abs. 3 HeimG) bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	2	2
Landkreis C	13	5
Landkreis D	1	1
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte im Prüfungszeitraum keine Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall													
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €	
Durchschnitt													363 €
Landkreis A													
Landkreis B													525 €
Landkreis C													
Landkreis D													200 €
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A und C hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.													

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	50 €											1.000 €	
Landkreis A													
Landkreis B													525 €
Landkreis C													50 € 75 €
Landkreis D													196 €
<b>Hinweis:</b>													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	100%	0%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>



<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	43.1.2.6
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3 HeimG (ab 26.11.2012 § 7 Abs. 3 HeimG) bei Wechsel des Heimträgers

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	3	3
Landkreis C	0	0
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, C und D hatte im Prüfungszeitraum keine Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	240 €											1.000 €
Durchschnitt												620 €
Landkreis A												
Landkreis B												620 €
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, C und D hatte keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	240 €											1.000 €
Landkreis A												
Landkreis B												620 €
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	44.1.7.1
<b>Amtshandlung:</b>	Änderungsanzeige nach dem BImSchG zum Anlagenbetrieb

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1	1
Landkreis B	0	0
Landkreis C	1	0
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Der von Landkreis C gemeldete Fall entsprach nicht dem angefragten Tarifbestand (Tarifnummer 44.1.7.2)		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	355 €											1.180 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Für diesen Gebührentatbestand ist kein Standardfall definierbar. Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	355 €											1.180 €
Landkreis A												1.180 €
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%
Landkreis B	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	nz	nz	nz	nz	nz	zn	nz	nz	nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	49.2.7
<b>Amtshandlung:</b>	Maßnahme zur Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach den §§ 18 und 19 TrinkwV

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	235	10
Landkreis B	0	0
Landkreis C	182	9
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise B und D hatte im Prüfungszeitraum keine Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	65 €											1.800 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	65 €											1.800 €
Landkreis A	65 € - 168 €											
Landkreis B												
Landkreis C	65 € - 178 €											
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%					0%	100%
Landkreis B	nz	nz	nz	nz					nz	nz
Landkreis C	0%	0%	0%	100%					0%	100%
Landkreis D	nz	nz	nz	nz					nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	64.2.23 bzw. 64.1.26 (ab 30.11.2012)
<b>Amtshandlung:</b>	Gewährung einer Befreiung nach § 53 NNatG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG (ab 30.11.2012)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	2	3
Landkreis B	11	5
Landkreis C	4	3
Landkreis D	6	4
<b>Hinweis:</b> Landkreis A legte 3 Fälle vor. Landkreis C hatte tatsächlich nur 3 Fälle, Landkreis D tatsächlich nur 5 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	70 €											7.100 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	70 €											7.100 €
Landkreis A	keine 126 €											
Landkreis B	70 € - 149 €											
Landkreis C	70 € - 140 €											
Landkreis D	70 € 280 €											
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	33%	67%	0%	0%	67%	0%	67%	0%	67%	0%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	75%	25%	0%	75%	25%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b> Landkreis A hatte einen Fall mit einer Kostenbefreiung für eine Landesbehörde. In einem weiteren Fall verzichtete er auf die Gebühr.										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	96.2.10.1
<b>Amtshandlung:</b>	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (§§ 58 oder 59 WHG)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	381	3
Landkreis B	4	4
Landkreis C	24	5
Landkreis D	3	1
<b>Hinweis:</b> Landkreis A hatte tatsächlich nur 3 Fälle, Landkreis D tatsächlich nur einen Fall.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	126 €											2.620 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	126 €											2.620 €
Landkreis A	250 €	600 €										
Landkreis B	126 € - 136 €											
Landkreis C	224 €	784 €										
Landkreis D	270 €											
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	96.6
<b>Amtshandlung:</b>	Maßnahmen der Gewässer- aufsicht (§§ 100 und 101 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Satz 2 WHG oder § 98 Abs. 2 NWG)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	271	6
Landkreis B	224	10
Landkreis C	106	5
Landkreis D	0	4
<b>Hinweis:</b> Landkreis D hatte tatsächlich Fälle zu dieser Tarifnummer, die Anzahl lag nicht vor.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall													
Gebührenrahmen	kein Gebührenrahmen												
Durchschnitt													
Landkreis A													
Landkreis B													
Landkreis C													
Landkreis D													
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.													

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	kein Gebührenrahmen												
Landkreis A				202 €			392 €						
Landkreis B		56 €										924 €	
Landkreis C		52 €	156 €										
Landkreis D		50 € - 56 €											
<b>Hinweis:</b>													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	0%	0%					83%	17%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					0%	70%
Landkreis C	0%	60%	0%	0%					100%	0%
Landkreis D	0%	0%	100%	0%					100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand. Ein Gebührenrahmen existiert nicht.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	96.16.3.2
<b>Amtshandlung:</b>	Prüfung einer Anzeige (§ 7 VAWS)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	0	3
Landkreis C	0	0
Landkreis D	2	2
<b>Hinweis:</b> Landkreis B hatte Fälle, erfasste diese nicht gesondert. Landkreis C hatte ca. 20 Fälle, erhob aber keine Gebühren.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	25 €											300 €
Durchschnitt	25 €											
Landkreis A												
Landkreis B	25 €											
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Lediglich Landkreis B hatte einen Standardfall festgelegt (mündliche Absprache). Die Landkreise A, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	25 €											300 €
Landkreis A												
Landkreis B	25 €											
Landkreis C	keine											
Landkreis D	20 €											
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz					nz	nz
Landkreis B	0%	100%	0%	0%					100%	0%
Landkreis C	100%	100%	0%	0%					100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%					100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	96.20.1
<b>Amtshandlung:</b>	Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	133	9
Landkreis B	27	6
Landkreis C	186	8
Landkreis D	42	8
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	25 €											3.600 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	25 €											3.600 €
Landkreis A	54 €	150 €										
Landkreis B		146 €	597 €									
Landkreis C	107 €	224 €										
Landkreis D	25 €	292 €										
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis B	0%	0%	67%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	50%	0%	13%	50%	50%	100%	0%	50%	50%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
--------------------------



<b>Gebührenordnung:</b>	AIIGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	100.1.5.5
<b>Amtshandlung:</b>	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 NJagdG)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	36	3
Landkreis B	14	5
Landkreis C	443	3
Landkreis D	39	54
<b>Hinweis:</b> Meldung des Landkreises C stellte sich als fehlerhaft heraus. Der Landkreis D hatte tatsächlich 54 Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	25 €											51 €
Durchschnitt				32 €								
Landkreis A	25 €											
Landkreis B												51 €
Landkreis C	25 €											
Landkreis D	25 €											
<b>Hinweis:</b>												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	25 €											51 €
Landkreis A	25 €											
Landkreis B												51 €
Landkreis C	25 €											
Landkreis D	25 €											
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Landkreis C	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	BauGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Nr. 1.3 (alt) / Nr. 1.4 (neu)
<b>Amtshandlung:</b>	Genehmigung von selbständigen Abgrabungen / Aufschüttungen

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	11	3
Landkreis C	1	0
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b> Der vom Landkreis C gemeldete Fall entsprach nicht den Auswahlkriterien.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	54 €											1.080 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	54 €											1.080 €
Landkreis A												
Landkreis B	0€											1.080€
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Mindestgebühr entspricht dem bis zum 31.10.2012 gültigen Wert. Die geprüften Gebührenfälle lagen weit überwiegend in diesem Zeitraum. Die Höchstgebühr änderte sich im Prüfungszeitraum nicht.												

Mängel bei der Gebührenerhebung											
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke		
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	33%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%	
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
<b>Hinweis:</b> Fehler begründen sich in der Verwendung einer Software, die das Gebührenermittlungsverfahren vorgibt. Ich wertete die Dokumentation als unvollständig, wenn dokumentierte Berechnungen des automatisierten Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt nachvollziehbar waren.											

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	BauGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Nr. 1.4 (alt) / Nr. 1.5 (neu)
<b>Amtshandlung:</b>	Genehmigung von Nutzungsänderungen

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	55	4
Landkreis B	85	4
Landkreis C	92	3
Landkreis D	49	5
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	54 €											1.620 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	54 €											1.620 €	
Landkreis A				250 €								1.044 €	
Landkreis B	54 €			516 €									
Landkreis C			197 €	293 €									
Landkreis D	86 €			474 €									
<b>Hinweis:</b> Die Mindestgebühr entspricht dem bis zum 31.10.2012 gültigen Wert. Die geprüften Gebührenfälle lagen weit überwiegend in diesem Zeitraum. Die Höchstgebühr änderte sich im Prüfungszeitraum nicht. Beim Landkreis A lagen fast ausschließlich gewerbli													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%
<b>Hinweis:</b> Fehler begründen sich in der Verwendung einer Software, die das Gebührenermittlungsverfahren vorgibt. Ich wertete die Dokumentation als unvollständig, wenn dokumentierte Berechnungen des automatisierten Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt nachvollziehbar waren.										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	BauGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Nr. 1.10 (alt) / Nr. 1.13 (neu)
<b>Amtshandlung:</b>	Erteilung von Bauvorbescheiden

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	125	6
Landkreis B	30	4
Landkreis C	93	4
Landkreis D	97	5
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	54 €											1.620 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	54 €											1.620 €
Landkreis A		136 €	285 €									
Landkreis B			224 € 315 €									
Landkreis C		125 €										1.080 €
Landkreis D		112 € 210 €										
<b>Hinweis:</b> Die Mindestgebühr entspricht dem bis zum 31.10.2012 gültigen Wert. Die geprüften Gebührenfälle lagen weit überwiegend in diesem Zeitraum. Die Höchstgebühr änderte sich im Prüfungszeitraum nicht.												

Mängel bei der Gebührenerhebung											
Mangel	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke		
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	
(in Prozent geprüfter Fälle)	nicht erfolgt										
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	
Landkreis C	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	
<b>Hinweis:</b>											

<b>Weitere Hinweise:</b>
--------------------------

<b>Gebührenordnung:</b>	BauGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Nr. 7.3 (alt) / Nr. 7.1 (neu)
<b>Amtshandlung:</b>	Zulassung der Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	4	0
Landkreis C	0	0
Landkreis D	10	2
<b>Hinweis:</b> Landkreise A und C führten keine gesonderten Akten/Aktenzeichen und meldeten keine Fälle. Gebührentatbestand bei Landkreis B jeweils fraglich, daher nicht berücksichtigt.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall											
Gebührenrahmen	54 €										2.690 €
Durchschnitt											
Landkreis A											
Landkreis B											
Landkreis C											
Landkreis D											
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.											

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren											
Gebührenrahmen	54 €										2.690 €
Landkreis A											
Landkreis B											
Landkreis C											
Landkreis D	105 € 168 €										
<b>Hinweis:</b> Die Mindestgebühr entspricht dem bis zum 31.10.2012 gültigen Wert. Die geprüften Gebührenfälle lagen in diesem Zeitraum.											

Mängel bei der Gebührenerhebung											
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebührenerhebung  nicht erfolgt	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke		
		fehlt	unvollständig	fehlerhaft	fehlt	unvollständig	fehlt	fehlerhaft	fehlt	unvollständig	
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	
Landkreis B	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	
<b>Hinweis:</b>											

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	BauGO
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Nr. 7.4
<b>Amtshandlung:</b>	Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	13	2
Landkreis C	0	0
Landkreis D	70	4
<b>Hinweis:</b> Landkreise A und C führten keine gesonderten Akten/Aktenzeichen und meldeten keine Fälle.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	54 €											2.690 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	54 €											2.690 €
Landkreis A												
Landkreis B	70 €	168 €										
Landkreis C												
Landkreis D	54 €	-112 €										
<b>Hinweis:</b> Die Mindestgebühr entspricht dem bis zum 31.10.2012 gültigen Wert. Die geprüften Gebührenfälle lagen weit überwiegend in diesem Zeitraum. Die Höchstgebühr änderte sich im Prüfungszeitraum nicht.												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%
<b>Hinweis:</b> Fehler begründen sich in der Verwendung einer Software, die das Gebührenermittlungsverfahren vorgibt. Ich wertete die Dokumentation als unvollständig, wenn dokumentierte Berechnungen des automatisierten Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt nachvollziehbar waren.										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOSt
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	202.1
<b>Amtshandlung:</b>	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	150	1
Landkreis B	3.588	1
Landkreis C	unbekannt	1
Landkreis D	9	9
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Massenverfahren, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall											
Gebührenrahmen	10,20 €										35,80 €
Durchschnitt											36 €
Landkreis A											33 €
Landkreis B											38 €
Landkreis C											35,80 €
Landkreis D											
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis D hatte keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.											

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren											
Gebührenrahmen	10,20 €										35,80 €
Landkreis A											33 €
Landkreis B											38 €
Landkreis C											35,80 €
Landkreis D	keine										
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis D erhob im Prüfungszeitraum keine Gebühren.											

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung  nicht erfolgt	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	10%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	202.3
<b>Amtshandlung:</b>	Fahrerlaubnis und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis, nach vorangegangenem Verzicht auf die Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	500	1
Landkreis B	484	1
Landkreis C	260	2
Landkreis D	138	4
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Massenfälle, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	33 €											256 €
Durchschnitt												109 €
Landkreis A												101 €
Landkreis B												104 €
Landkreis C												109 €
Landkreis D												121 €
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis C legte zwei Standardfälle fest. Aus Gründen der Praktikabilität bildete ich den Mittelwert aus beiden Standards.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	33 €											256 €	
Landkreis A												101 €	
Landkreis B												104 €	
Landkreis C												86 €	131 €
Landkreis D												121 €	
<b>Hinweis:</b> Landkreis C unterschied zwischen Verfahren ohne und mit medizinisch-psychologischer Untersuchung.													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>



<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	202.4
<b>Amtshandlung:</b>	Fahrerlaubnis als Ersatz

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	2.032	1
Landkreis B	1.089	1
Landkreis C	538	1
Landkreis D	592	1
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Massenfälle, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall										
Gebührenrahmen	17,90 € <span style="float: right;">35,80 €</span>									
Durchschnitt	26,23 €									
Landkreis A	35 €									
Landkreis B	25 €									
Landkreis C	19,90 €									
Landkreis D	25 €									
<b>Hinweis:</b>										

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren										
Gebührenrahmen	17,90 € <span style="float: right;">35,80 €</span>									
Landkreis A	35 €									
Landkreis B	25 €									
Landkreis C	19,90 €									
Landkreis D	25 €									
<b>Hinweis:</b>										

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	202.9
<b>Amtshandlung:</b>	Überprüfung Begleitperson § 48 a FeV

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	ca.5.000	1
Landkreis B	3.669	1
Landkreis C	ca. 2.200	1
Landkreis D	ca. 1.500	1
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Masenverfahren, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall														
Gebührenrahmen	1,50 €											10,00 €		
Durchschnitt													7,00 €	
Landkreis A														10,00 €
Landkreis B														8,00 €
Landkreis C													6,70 €	
Landkreis D													1,80 €	
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich um die Gebühr <u>je</u> Begleitperson.														

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren														
Gebührenrahmen	1,50 €											10,00 €		
Landkreis A														10,00 €
Landkreis B														8,00 €
Landkreis C													6,70 €	
Landkreis D													1,80 €	
<b>Hinweis:</b>														

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	207
<b>Amtshandlung:</b>	Internationaler Führerschein

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	385	1
Landkreis B	877	1
Landkreis C	542	1
Landkreis D	415	1
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Massenverfahren, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall											
Gebührenrahmen	11,20 €										15,30 €
Durchschnitt											15,30 €
Landkreis A											15,30 €
Landkreis B											15,30 €
Landkreis C											15,30 €
Landkreis D											15,30 €
<b>Hinweis:</b>											

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren											
Gebührenrahmen	11,20 €										15,30 €
Landkreis A											15,30 €
Landkreis B											15,30 €
Landkreis C											15,30 €
Landkreis D											15,30 €
<b>Hinweis:</b>											

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	208
<b>Amtshandlung:</b>	Vorbereitende Maßnahmen Entziehung Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	250	1
Landkreis B	861	1
Landkreis C	unbekannt	1
Landkreis D	28	4
<b>Hinweis:</b> Es handelt sich jeweils um standardisierte Massenverfahren, die nicht voneinander abweichen.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall											
Gebührenrahmen	12,80 €										25,60 €
Durchschnitt											25,45 €
Landkreis A											25,60 €
Landkreis B											25,60 €
Landkreis C											25,60 €
Landkreis D										25,00 €	
<b>Hinweis:</b>											

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren											
Gebührenrahmen	12,80 €										25,60 €
Landkreis A											25,60 €
Landkreis B											25,60 €
Landkreis C											25,60 €
Landkreis D										25,00 €	
<b>Hinweis:</b>											

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	261
<b>Amtshandlung:</b>	Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1.027	2
Landkreis B	955	4
Landkreis C	323	16
Landkreis D	135	6
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	10 €											767 €
Durchschnitt	55 €											
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C	55 €											
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	10 €											767 €
Landkreis A				155 €				277 €				
Landkreis B			73 € - 97 €									
Landkreis C	55 €											
Landkreis D	30 €	95 €										
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
--------------------------

<b>Gebührenordnung:</b>	GebOST
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	264
<b>Amtshandlung:</b>	Ausnahme StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	1132	1
Landkreis B	3635	5
Landkreis C	ca. 950	2
Landkreis D	683	4
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	10 €											767 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	10 €											767 €
Landkreis A		56 €										
Landkreis B		60 €	90 €									
Landkreis C				165 €								
Landkreis D	10 €		85 €									
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	0%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

Weitere Hinweise:
Landkreis D rechnete zwei Amtshandlungen (Tarifziffern 263 und 264) als eine ab. Dadurch erhob der Landkreis für die jeweilig zweite Amtshandlung keine Gebühr.

<b>Gebührenordnung:</b>	GOVet
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	IX B Nr. 1
<b>Amtshandlung:</b>	Kontrolle von EG-Betrieben

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	33	5
Landkreis B	22	3
Landkreis C	20	3
Landkreis D	4	3
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall													
Gebührenrahmen	18 €												438 €
Durchschnitt													
Landkreis A													
Landkreis B													
Landkreis C													
Landkreis D													
<b>Hinweis:</b> Für diesen Gebührentatbestand ist kein Standardfall definierbar. Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt. Die fiktive Höchstgebühr (tatsächl. nicht festgelegt) entspricht dem Zeitaufwand einer ganztägigen Kontrolle, angesetzt mit 7 Std. (8 Std. abzügl. Reise- u. Rüstzeiten).													

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	18 €												438 €
Landkreis A													
Landkreis B													
Landkreis C													
Landkreis D													
<b>Hinweise:</b>													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	0%	0%					0%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					0%	100%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%					0%	100%
Landkreis D	0%	0%	0%	0%					0%	100%
<b>Hinweise:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	GOVet
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	IX C Nr. 2.1
<b>Amtshandlung:</b>	Schlachtier- und Fleischuntersuchung hier: ausgewachsenes Rind

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	39	1
Landkreis B	600	1
Landkreis C	1.066	1
Landkreis D	225	1
<b>Hinweis:</b> Alle Landkreise erhoben pauschalierte Stückgebühren je Schlachtier. Ich prüfte jeweils nur einen Musterfall.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall													
Gebührenrahmen	5 €											69 €	
Durchschnitt													19,31 €
Landkreis A													15,50 €
Landkreis B													21,00 €
Landkreis C													18,75 €
Landkreis D													22,00 €
<b>Hinweis:</b>													

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren													
Gebührenrahmen	5 €											69 €	
Landkreis A													15,50 €
Landkreis B													21,00 €
Landkreis C													18,75 €
Landkreis D													22,00 €
<b>Hinweis:</b>													

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Landkreis B	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Landkreis C	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Landkreis D	0%	0%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>



<b>Gebührenordnung:</b>	GOVet
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	V B Nr. 3
<b>Amtshandlung:</b>	Überprüfung zur Einhaltung von Voraussetzungen nach § 11 TierSchG

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	13	3
Landkreis C	3	0
Landkreis D	8	4
<b>Hinweis:</b> Die von Landkreis C gemeldeten Fälle beinhalteten andere Falllagen (Tatbestand einer anderen Tarifnummer).		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	10 €											100 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Für diesen Gebührentatbestand ist kein Standardfall definierbar. Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	10 €											100 €
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise B und D ermittelten die Gebühren über den Zeitaufwand nach dem GOVet-Regelstundensatz (17,50 €/ ¼ Std.). Der Verwaltungsaufwand ist damit unvollständig berücksichtigt.										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GOVet
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	V B Nr. 13 (neu) / Nr. 7 (alt)
<b>Amtshandlung:</b>	Tierschutzrechtliche Fahrtenbuchkontrollen

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	0	0
Landkreis C	450	2
Landkreis D	0	0
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	15 €											200 €
Durchschnitt	15 €	25 €										
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C	15 €	25 €										
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis C erhob pauschalierte Gebührensätzen in zwei Fallvarianten (Grundvariante ohne/mit Aufschlag). Die Landkreise A, B und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	15 €											200 €
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C	15 €	25 €										
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis C	0%	0%	0%	100%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
Landkreis D	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>

<b>Gebührenordnung:</b>	GOVet
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	XIV Nr. 1
<b>Amtshandlung:</b>	im Gebührenverzeichnis nicht konkret beantragte Amtshandlungen (Auffang-Gebührentatbestand)

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	9	2
Landkreis B	4	3
Landkreis C	0	0
Landkreis D	36	4
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	10 €											500 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Für diesen Auffang-Gebührentatbestand ist kein Standardfall definierbar. Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	10 €											500 €
Landkreis A			55 €	80 €								
Landkreis B		35 €	70 €									
Landkreis C												
Landkreis D	17,50 €	35 €										
<b>Hinweis:</b>												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	0%	100%
<b>Hinweis:</b> Gebührenermittlungen erfolgten in den geprüften Fällen regelmäßig aber ohne Begründung durch Anwendung des GOVet-Stundensatzes (17,50 € / ¼ Std.).										

<b>Weitere Hinweise:</b>
--------------------------

<b>Gebührenordnung:</b>	NUIG
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Anlage zu § 6 Abs. 1 Ziff.1 NUIG
<b>Amtshandlung:</b>	Nr. 1 - Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	0	0
Landkreis B	23	10
Landkreis C	4	3
Landkreis D	1	1
<b>Hinweis:</b>		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall												
Gebührenrahmen	25 €											500 €
Durchschnitt												
Landkreis A												
Landkreis B												
Landkreis C												
Landkreis D												
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, B, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.												

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren												
Gebührenrahmen	25 €											500 €
Landkreis A												
Landkreis B	28 €											168 €
Landkreis C		52 €										128 €
Landkreis D	0 €											
<b>Hinweis:</b> Landkreis D erhob keine Gebühr, weil der Verwaltungsaufwand des einzigen Falls unter einer halben Stunde lag.												

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz					nz	nz
Landkreis B	0%	0%	0%	0%					0%	100%
Landkreis C	0%	0%	0%	100%					0%	100%
Landkreis D	0%	0%	0%	0%					100%	0%

<b>Weitere Hinweise:</b>
Die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

<b>Gebührenordnung:</b>	WaffKostV
<b>(Tarif-)Nummer:</b>	Anlage GebVerz: III, Tnr. 1
<b>Amtshandlung:</b>	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Ver-anlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind

<b>Fallzahlen:</b>	gemeldet	geprüft
Landkreis A	3	0
Landkreis B	1744	3
Landkreis C	0	0
Landkreis D	398	1
<b>Hinweis:</b> Der Landkreis A hatte tatsächlich keine Fälle. Der Landkreis D hat ca. 2.000 Fälle, von denen er durchschnittlich 1/3 pro Jahr regelmäßig überprüft.		

Festgelegte Gebühr für den Standardfall											
Gebührenrahmen	26 €										511 €
Durchschnitt	50 €										
Landkreis A											
Landkreis B	50 €										
Landkreis C											
Landkreis D											
<b>Hinweis:</b> Die Landkreise A, C und D hatten keine Gebühr für den Standardfall festgelegt.											

Gebührenrahmen und erhobene Gebühren											
Gebührenrahmen	26 €										511 €
Landkreis A	keine										
Landkreis B		50 €									
Landkreis C	keine										
Landkreis D	keine										
<b>Hinweis:</b>											

Mängel bei der Gebührenerhebung										
Mangel  (in Prozent geprüfter Fälle)	Gebühren- erhebung	Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands			Berücksichtigung des Gegenstandswerts		Abwägung		Dokumentation/ Vermerke	
		fehlt	unvoll- ständig	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig	fehlt	fehler- haft	fehlt	unvoll- ständig
Landkreis A	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis B	0%	0%	100%	0%	0%	100%	100%	0%	0%	100%
Landkreis C	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz	nz
Landkreis D	100%	100%	0%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
<b>Hinweis:</b>										

<b>Weitere Hinweise:</b>